

Vernehmlassung
Wirkungsbericht 2020
Finanz- und Lastenausgleich

11. Februar 2020

I. Zusammenfassung

Mit dem neuen Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Urner Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131), das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, sollte der Anteil an zweckfreien Mitteln, die eine Gemeinde zur Verfügung hat, zulasten der zweckgebundenen Mittel wesentlich erhöht werden. Damit sollte einerseits die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt werden und andererseits ein deutlicher Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln entstehen.

Das FiLaG hat sich mit Blick auf die letzten 12 Jahre bewährt, denn

- der Vollzug hat sich gut eingespielt,*
- die Abläufe und Prozesse haben sich bewährt,*
- die Ziele konnten eingehalten und erfüllt werden,*
- die gewünschten Wirkungen haben sich eingestellt.*

Aus der Analyse Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs ergeben sich somit keine Massnahmen zur Umsetzung für die nächste Wirkungsperiode.

Der Wirkungsbericht 2020 steht zudem ganz im Zeichen der Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Urner Gemeinden (FiLaG). Diese Teilrevision läuft parallel zum Wirkungsbericht 2020 und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Teilrevision FiLaG tangiert den Ressourcenausgleich wie auch den Lastenausgleich. Aus diesem Grund werden Anträge zum Wirkungsbericht 2020, die eine Gesetzesänderung benötigen, in diesem Wirkungsbericht nicht weiter behandelt. Jedoch werden die Anträge bei einer allfälligen nächsten Überprüfung des FiLaG weiterbearbeitet.

Im Wirkungsbericht 2020 sind somit nur Anträge behandelt, die in der Kompetenz des Landrats stehen. Dabei handelt es sich um Steuerelemente, die der Landrat auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre zu bestimmen hat und, die nicht von der Teilrevision FiLaG tangiert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Anpassung der Steuerelemente

- *zum Betrag für den Lastenausgleich insgesamt, und*
- *eine asymmetrische Aufteilung dieses Betrages auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich.*

Die Gemeinden beantragen in ihrem Wirkungsbericht 2020 zu den Zentrumsleistungen ... (noch offen)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausgangslage.....	7
1	Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld	7
1.1	Gesetzliche Grundlagen	7
1.2	Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts	7
1.3	Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016.....	8
1.4	Überprüfung Aufgabenteilung und Finanz- und Lastenausgleich.....	8
III.	Grundlagen.....	9
2	Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2019	9
2.1	Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs	9
2.1.1	Beteiligung des Kantons am FiLa	10
2.1.2	Beteiligung der Gemeinden am FiLa	10
2.2	Ressourcenausgleich.....	10
2.3	Lastenausgleich	12
2.3.1	Bevölkerungslastenausgleich	14
2.3.2	Landschaftslastenausgleich	15
2.4	Härteausgleich.....	15
2.5	Zentrumsleistungen	15
2.6	Zusammenfassung	16
3	Gemeindekennzahlen 2002 bis 2019	18
3.1	Ausgangslage und Inhalt	18
3.2	Selbstfinanzierungsgrad	18
3.3	Selbstfinanzierungsanteil	19
3.4	Zinsbelastungsanteil	19
3.5	Kapitaldienstanteil.....	20
3.6	Nettoschuld II pro Kopf	20
3.7	Investitionsanteil	21
3.8	Bruttoverschuldungsanteil	22
3.9	Zusammenfassung	22
4	Umfrage zum Finanz- und Lastenausgleich.....	23
4.1	Ausgangslage.....	23
4.2	Fragebogen A Gemeinden	23
4.2.1	Allgemeine Erläuterung.....	23
4.2.2	Auswertung	24
4.3	Fragebogen B Kantonale Verwaltung.....	25
4.3.1	Allgemeine Erläuterung.....	25
4.3.2	Auswertung	26
4.4	Fragebogen C Dritte (Intuitionen).....	26
4.4.1	Allgemeine Erläuterung.....	26

4.4.2	Auswertung	27
4.5	Zusammenfassung	28
IV.	Analyse	29
5	Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs.....	29
5.1	Vollzug	29
5.1.1	Ausgangslage	29
5.1.2	Abläufe und Prozesse	29
5.1.3	Ressourcenaufwand	30
5.1.4	Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur	30
5.2	Ziele und Wirkungen.....	31
5.2.1	Ausgangslage	31
5.2.2	Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit.....	31
5.2.3	Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen.....	32
5.2.4	Angemessener Ausgleich der Lasten.....	33
5.2.5	Angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen	33
5.3	Zusammenfassung	33
6	Finanz und Lastenausgleich	34
6.1	Ausgangslage.....	34
6.2	Anregungen aus der Teilrevision FiLaG	34
6.3	Anregungen Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode.....	35
6.4	Anregungen des Regierungsrats	36
6.5	Übersicht und Zusammenzug der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020	36
7	Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri	36
V.	Überprüfung Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri	38
8	Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri	38
8.1	Zusammenfassung der Veränderungen.....	38
8.2	Schlussfolgerungen aus der Teilrevision FiLaG für den Wirkungsbericht 2020	41
VI.	Steuerung und Massnahmen.....	42
9	Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016.....	42
9.1	Umsetzung Steuerelemente aus dem Wirkungsbericht 2016	42
9.2	Umsetzung Pendenzen und andere Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2016	42
9.2.1	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen (Massnahme 1).....	42
9.2.2	Sportanlagenbau und Massnahmen Zentrumsleistungen «Motion Céline Huber» (Massnahme 2 und 13).....	42
9.3	Zusammenfassung	42
10	Ausarbeitung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	43

10.1	Massnahmen aus dem Kapitel «IV Analyse»	43
10.2	Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG	43
10.3	Massnahmen aus dem Regierungsseminar	44
10.4	Zusammenfassung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	45
11	Ergebnis aus der Vernehmlassung	45
12	Umsetzung der Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	46
12.1	Umsetzung der Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode	46
12.1.1	Steuerelemente Bereich Lastenausgleich	46
12.1.2	Steuerelement Bereich Zentrumsleistungen	46
12.2	Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	46
VII.	Antrag	47
13	Antrag	47

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Aufbau des Wirkungsberichts 2020.....	7
Tabelle 2	Gesamtübersicht über alle Steuerelemente und Massnahmen für die Periode 2017 bis 2020	8
Tabelle 3	Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2019 (2008) in Mio. Franken.....	9
Tabelle 4	Entwicklung des Ressourcenpotenzials zwischen 2016 bis 2019	11
Tabelle 5	Entwicklung des Ressourcenindex zwischen 2016 bis 2019	12
Tabelle 6	Ressourcenausgleichszahlungen pro Kopf in Franken 2016 bis 2019	12
Tabelle 7	Übersicht der Jahresdurchschnitte des LIK 2007 bis 2018 bzw. FiLa 2008 bis 2019	13
Tabelle 8	Übersicht des Lastenausgleichs 2016 bis 2019.....	14
Tabelle 9	Übersicht Bevölkerungslastenausgleich 2016 bis 2019.....	14
Tabelle 10	Übersicht Landschaftslastenausgleich 2016 bis 2019	15
Tabelle 11	Übersicht Zentrumsleistungen 2016 bis 2019	16
Tabelle 12	Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	19
Tabelle 13	Selbstfinanzierungsanteil (SFA)	19
Tabelle 14	Zinsbelastungsanteil (ZBA).....	20
Tabelle 15	Kapitaldienstanteil (KDA).....	20
Tabelle 16	Nettoschuld II pro Kopf (NpK).....	21
Tabelle 17	Nettoschuld II Gemeinden / Kanton Uri	21
Tabelle 18	Investitionsanteil (INA)	21
Tabelle 19	Bruttoverschuldungsanteil (BVA)	22
Tabelle 20	Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen	22
Tabelle 21	Übersicht Bemerkungen Ziele der Gemeinden	24
Tabelle 22	Übersicht Bemerkungen der Gemeinden zu den Aufgabenteilungen	25
Tabelle 23	Übersicht Bemerkungen der Institutionen.....	28
Tabelle 24	Übersicht der Durchschnittswerte über die drei Wirkungsperioden	28
Tabelle 25	Übersicht der Ressourcenindexe min./max. vor und nach Ausgleich	32
Tabelle 26	Übersicht der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020	36

Tabelle 27	Finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen (Basis: Durchschnitt über die Jahre 2016, 2017 und 2018)	40
Tabelle 28	Übersicht der Massnahmen, die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr weiterverfolgt werden.....	41
Tabelle 29	Übersicht Umsetzung und Pendenzen Wirkungsbericht 2016, aktueller Stand	43
Tabelle 30	Übersicht Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG.....	43
Tabelle 31	Übersicht Massnahmen aus dem Regierungsseminar	44
Tabelle 32	Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024.....	46

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1: Wirkungsbericht 2020 der Zentrumsleistungen (*noch nicht vorhanden*)

II. Ausgangslage

1 Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Damit die Wirkung des FiLaG sichtbar wird, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Art. 37 Abs. 1 bis 3, RB 3.2131).

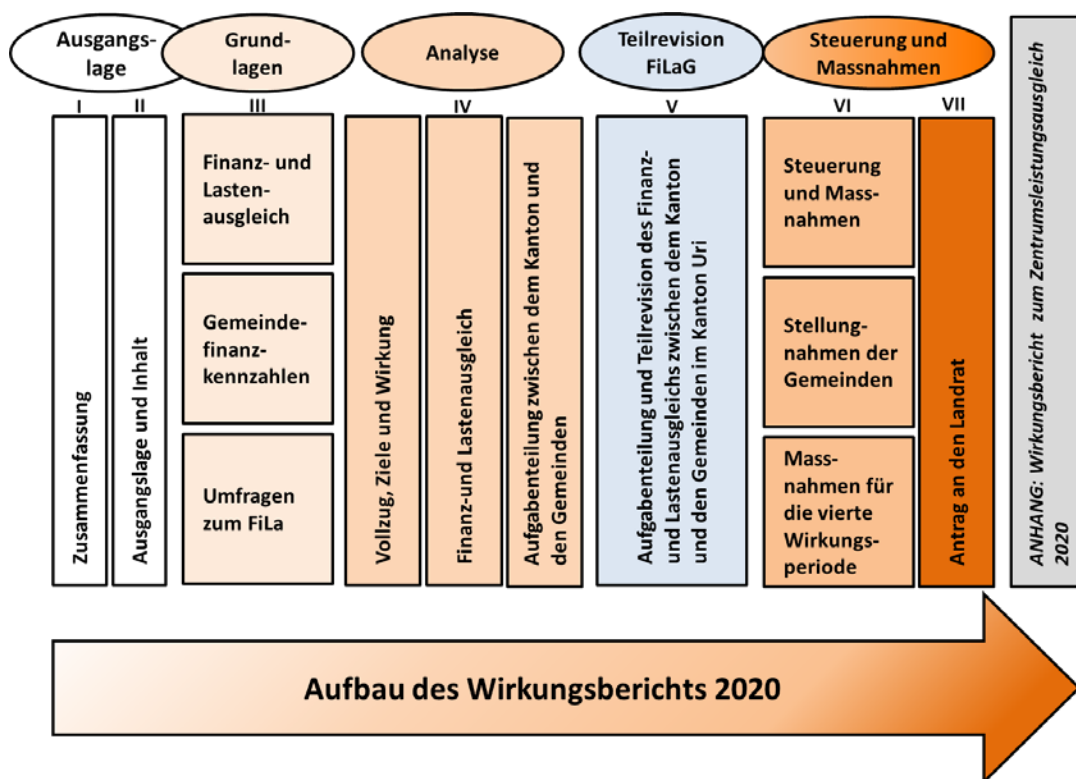
Der vorliegende Wirkungsbericht 2020 gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs, erörtert die durchgeführten Steuerungen und Massnahmen aus dem letzten Wirkungsbericht (WB2016) und beantragt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024.

Der Wirkungsbericht zum Ausgleich der Zentrumsleistungen (WB_{ZL}2020) wird von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) dem Regierungsrat zuhänden des Landrats vorgelegt (Beilage 1).

1.2 Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts

In der nachfolgenden Abbildung wird der Aufbau des Wirkungsberichts 2020 schematisch dargestellt.

Tabelle 1 Aufbau des Wirkungsberichts 2020



Der vorliegende Wirkungsbericht ist der dritte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008. Er bezieht sich - mit Blickwinkel auf die Langzeitwirkung - auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2019.

Um erneut einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden zur Beurteilung des Vollzugs, der Ziele und der Wirkung auch die Gemeindekennzahlen 2002 bis 2019 aufgearbeitet sowie eine Umfrage zum FiLaG bei den wichtigsten Beteiligten (Gemeinden, Kantonale Verwaltung und Dritte) durchgeführt. Ebenfalls wird vom Februar 2020 bis April 2020 eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und den politischen Parteien durchgeführt.

1.3 Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016

Innerhalb dieses Berichtes werden auch die durch den Landrat beschlossenen Umsetzungen bzw. Pendenzen - Steuerelemente und Massnahmen - aus dem letzten Wirkungsbericht 2016 erörtert.

Tabelle 2 Gesamtübersicht über alle Steuerelemente und Massnahmen für die Periode 2017 bis 2020

Steuerelemente Massnahme	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Massnahme	Kompetenz	Umsetzung 2017	Umsetzung 2018	Umsetzung in der Periode 2017-2020
1	6.2	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen	Pendenzen WB 2012 Vollzug	Systemänderung: Anpassung der Schülerpauschalen nur noch an die allgemeine Teuerung	Regierungsrat			x
2	6.5	Sportanlagebau	Pendenzen WB 2012 Aufgabenteilung	Ausarbeiten eines Konzeptes zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	Regierungsrat			x
5	9.3.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2017: 4'415'000 Franken	Landrat	x		
6	9.3.2	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 50% Landschaftslastenausgleich: 50%	Landrat	x		
7	9.4.1	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	400'000 Franken	Landrat	x		
8	9.5.1	Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich	Steuerelemente	Steuerelement entfällt!	Landrat	x		
12	10.2.3	Landschaftslastenausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015	Andere Massnahmen	Aktualisierung der Flächen ab FiLa 2017 gemäss LISAG (Datensatz 2015)	Landrat		x	
13	10.3.1	Massnahmen Wirkungsbericht Zentrumsleistungen	Andere Massnahmen	«Kantonalisierung der Objekte» Beantwortung im Rahmen Motion Céline Huber	Regierungsrat			x

1.4 Überprüfung Aufgabenteilung und Finanz- und Lastenausgleich

Mit dem Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich wurde dem Landrat innerhalb der Aufgabenteilung wie auch im Finanz- und Lastenausgleich ein Handlungsbedarf angezeigt. Da bei der Ausarbeitung des Wirkungsberichts die Gemeinden nicht einbezogen waren, lehnte der Landrat die Anträge des Regierungsrats ab. Stattdessen überwies der Landrat am 14. Dezember 2016 eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Die Behandlung der Vorlage im Landrat ist im April/Mai 2020 vorgesehen. Die Volksabstimmung ist für den 27. September 2020 geplant.

Diese Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs hat in zweierlei Hinsicht Einfluss auf den Wirkungsbericht. Erstens hat die Umsetzung der Lösungsvorschläge - sofern das Stimmvolk am 27. September 2020 der Vorlage zustimmt - einen Einfluss auf die Umsetzungsmassnahmen für die Wirkungsperiode 2021 bis 2024. Zweitens wurden innerhalb der Vernehmlassung Stellungnahmen abgegeben, die nicht einen direkten Zusammenhang mit der Vorlage hatten, jedoch dem Wirkungsbericht 2020 zur Weiterbearbeitung zugeteilt wurden.

III. Grundlagen

2 Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2019

2.1 Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs

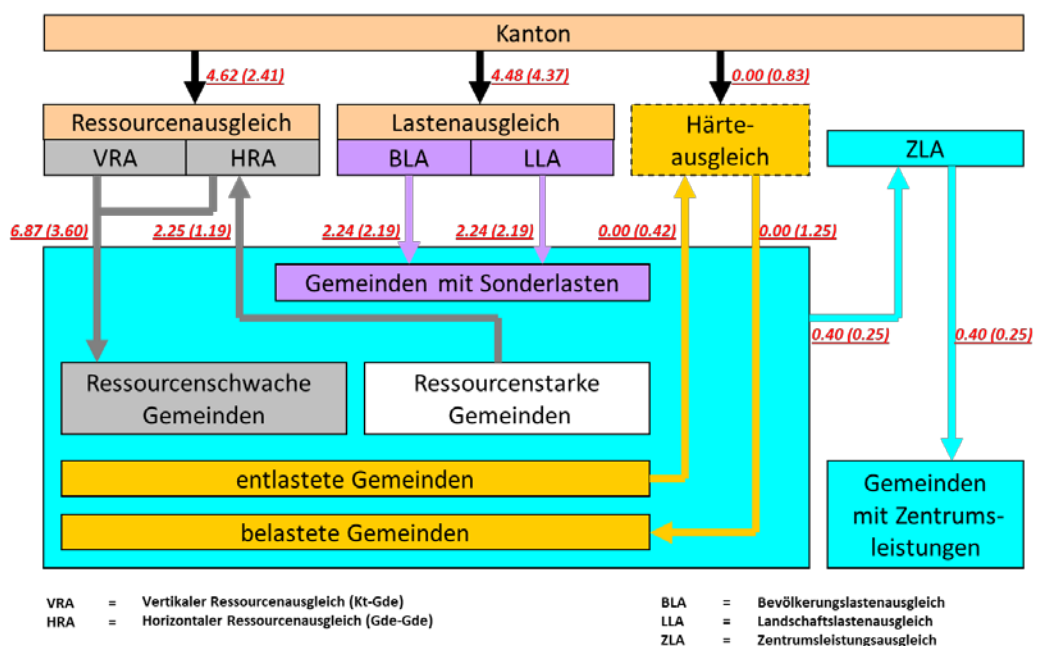
Der (innerkantonale) Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) besteht aus den Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich, aus dem befristeten Härteausgleich und aus den Zentrumsleistungen.

Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam durch den Kanton - vertikaler Ressourcenausgleich (VRA) - und die ressourcenstarken Gemeinden - horizontaler Ressourcenausgleich (HRA) - finanziert. Der Lastenausgleich besteht aus dem Bevölkerungslastenausgleich (BLA) und aus dem Landschaftslastenausgleich (LLA): Er wird durch den Kanton finanziert. Der Härteausgleich wiederum wird gemeinsam durch den Kanton und durch diejenigen Gemeinden finanziert, die nach der Globalbilanz NFAUR eine Nettoentlastung erfahren haben. Die Finanzierung des Zentrumsleistungsausgleichs wird nur durch die Gemeinden getragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt schematisch die Finanzströme im Ausgleichssystem bzw. die Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie den Härte- und den Zentrumsleistungsausgleich. Die Zahlen beziffern die Grundbeiträge im Jahr 2019 sowie (in Klammern) die Beiträge im Einführungsjahr 2008.

Im Kapitel 2.1.1 und 2.2.1 wird im Detail auf die Veränderung der Werte eingegangen.

Tabelle 3 Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2019 (2008) in Mio. Franken



Die Grundbeiträge des Kantons im Einführungsjahr 2008 basieren auf der Annahme eines haushaltsneutralen Übergangs zur NFAUR, der Globalbilanz 2007. Diese Globalbilanz war massgebend für die Aufgabenentflechtung, den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie für den Härte- und Zentrumsleistungsausgleich. Die Globalbilanz 2007 ist Bestandteil des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG).

2.1.1 Beteiligung des Kantons am FiLa

Im Einführungsjahr des FiLa's beteiligte sich der Kanton gesamthaft mit 7,61 Mio. Franken. Im Jahr 2019 waren es 9,1 Mio. Franken. Dabei beteiligte sich der Kanton im Jahr 2008 am vertikalen Ressourcenausgleich mit 2,41 Mio. Franken und im Jahr 2019 mit 4,62 Mio. Franken. Beim Lastenausgleich stand der Ausgleichsbetrag im Einführungsjahr bei 4,37 Mio. Franken (je 2,19 Mio. Franken) und im Jahr 2019 - mit Anpassung an den Jahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise LIK - bei 4,48 Mio. Franken (je 2,24 Mio. Franken). Der befristete vertikale Härteausgleich ist im Jahre 2016 abgelaufen.

2.1.2 Beteiligung der Gemeinden am FiLa

Die Gemeinden steuerten im Einführungsjahr insgesamt 1,86 Mio. Franken und im Jahr 2019 2,65 Mio. Franken an den FiLa bei. In den horizontalen Ressourcenbeitrag zahlten die ressourcenstarken Gemeinden im Jahr 2008 einen Betrag von 1,19 Mio. Franken, im Jahr 2019 rund 2,25 Mio. Franken. Der befristete horizontale Härteausgleich ist im Jahre 2016 abgelaufen. Beim Zentrumsleistungsausgleich hat der Landrat für die zweite Wirkungsperiode den Betrag von 250'000 Franken auf 400'000 Franken erhöht.

2.2 Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Gemeinden statt. Den ressourcenschwachen Gemeinden wird eine Grundausrüstung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln von 85 Prozent (vgl. Art. 6 FiLaG) des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung gewährt. In den Jahren 2008 bis 2019 lag der Durchschnitt der kleinsten Grundausrüstung nach dem Ausgleich bei 96.68 Prozent, d.h. 11.7 Prozent über dem gesetzlichen Minimum.

Der Ressourcenausgleich erfolgt auf der Basis des Ressourcenindex, der die Gemeinden in ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden unterteilt. Der Ressourcenindex bildet die Grundlage für die Verteilung des Ressourcenausgleichs. Anhand des Ressourcenpotenzials wird der Ressourcenausgleich berechnet. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf ergibt einen direkten Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials wird auf die effektiven Steuereinnahmen einer Gemeinde abgestellt (vgl. Art. 4 Abs. 1 FiLaG). Der Ressourcenausgleich wird jährlich neu berechnet.

Der Ressourcenausgleich beinhaltet zudem ein abgestuftes Anreizsystem. Dieses System bewirkt, dass einerseits eine Gemeinde, die einen Ausgleich empfängt, diesen nicht zu 100 Prozent erhält, und andererseits eine Gemeinde, welche zum finanziellen Ausgleich beiträgt, nur zu einem Teil abgeschöpft wird. Somit lohnt es sich für ressourcenschwache und -starke Gemeinden weiterhin, neue Steuersubjekte zur Ansiedlung in der Gemeinde zu ermuntern.

Die Finanzierung des Ressourcenausgleichs erfolgt durch den Kanton (vertikal) und durch die ressourcenstarken Gemeinden (horizontal). Die ressourcenstarken Gemeinden kommen für mindestens 30 Prozent bis maximal 35 Prozent des Ressourcenausgleichs (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 FiLaG) auf, den Rest trägt der Kanton. In den Jahren 2008 bis 2019 lag der Durchschnitt der errechneten prozentualen Anteile der ressourcenstarken Gemeinden bei 32.8 Prozent. Der prozentuale Anteil blieb stabil und die gesetzlichen Vorgaben wurden immer eingehalten.

Die in den Übergangsbestimmungen festgehaltenen Parameter - Ausstattung vor Kürzung, Ressourcenindex, ab denen die Abschöpfung erfolgt - waren über die drei Wirkungsperioden (2008 bis 2019) gleich gross und lagen jeweils bei 100 Indexpunkten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenpotenzials über die dritte Wirkungsperiode auf.

Tabelle 4 Entwicklung des Ressourcenpotenzials zwischen 2016 bis 2019

	Ressourcenpotenzial (RP) pro Kopf									
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2008-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
Aitdorf	2'400	2'440	2'413	2'457	2'062	2'305	2'265	198	214	510
Andermatt	2'858	3'057	3'307	4'214	1'958	2'180	2'499	265	321	2'453
Attinghausen	1'770	1'766	1'728	1'685	1'362	1'523	1'541	5	274	321
Bauen	3'390	2'699	2'632	2'971	1'866	2'448	2'412	-96	875	1'100
Bürglen	1'788	1'846	1'835	1'746	1'413	1'553	1'590	103	216	379
Erstfeld	1'763	1'822	1'806	1'820	1'632	1'671	1'702	462	-280	359
Flüelen	2'241	2'344	2'334	2'410	1'735	1'989	2'019	44	337	685
Göschenen	2'392	2'074	1'933	2'041	2'850	2'598	2'520	322	-452	-693
Gurtellen	1'606	1'583	1'507	1'499	1'467	1'469	1'495	-149	46	-10
Hospental	1'676	1'729	1'877	2'094	1'544	1'670	1'686	-51	345	566
Isenthal	1'007	1'063	1'014	1'078	843	902	928	-32	54	210
Realp	2'511	2'684	2'858	3'081	1'823	2'239	2'282	34	230	1'207
Schattdorf	2'223	2'236	2'330	2'291	1'723	1'955	1'983	215	122	676
Seedorf	1'718	1'749	1'798	1'806	1'530	1'639	1'645	70	220	279
Seelisberg	1'978	1'949	1'871	2'005	1'541	1'744	1'745	91	186	462
Silenen	1'829	1'727	1'660	1'601	1'853	1'589	1'715	130	253	-41
Sisikon	1'842	1'923	1'846	1'866	1'371	1'497	1'579	-58	425	500
Spiringen	1'302	1'329	1'257	1'202	896	1'019	1'062	-51	271	258
Unterschächen	1'217	1'291	1'229	1'214	914	1'025	1'059	-31	197	295
Wassen	2'385	1'984	1'987	2'083	2'161	2'192	2'154	-60	316	-102
	2'061 gew. Mittel	2'087 gew. Mittel	2'090 gew. Mittel	2'134 gew. Mittel	1'712 gew. Mittel	1'861 gew. Mittel	1'889 gew. Mittel	163	165	509

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials aller Gemeinden pro Kopf stieg zwischen 2008 bis 2019 um 509 Franken auf 2'134 Franken pro Kopf, was ein Plus von rund 31 Prozent ausmacht.

Die Veränderungen beim Ressourcenindex einer Gemeinde werden sowohl durch die Entwicklung des Ressourcenpotenzials pro Kopf ihrer Bevölkerung, als auch durch die Veränderung des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Gemeinden beeinflusst. Deshalb ist es durchaus möglich, dass der Ressourcenindex einer Gemeinde sinkt, obwohl das Ressourcenpotenzial pro Kopf gestiegen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex über die dritte Wirkungsperiode auf.

Tabelle 5 Entwicklung des Ressourcenindex zwischen 2016 bis 2019

	Ressourcenindex (RI)									
	2016 Index	2017 Index	2018 Index	2019 Index	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2008-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
Altdorf	116.45	116.91	115.45	115.14	120.46	123.84	120.10	0.15	0.67	-4.68
Andermatt	138.67	146.48	158.23	197.47	114.29	117.05	130.52	4.94	6.67	89.10
Attinghausen	85.88	84.62	82.68	78.96	79.65	81.74	81.47	-7.37	7.24	-4.98
Bauen	164.48	129.32	125.93	139.22	109.23	131.18	126.71	-15.87	34.69	24.08
Bürglen	86.75	88.45	87.80	81.82	82.58	83.37	84.05	-1.91	4.12	-2.30
Erstfeld	85.54	87.30	86.41	85.29	95.13	89.91	90.39	17.64	-23.17	-4.62
Flüelen	108.73	112.31	111.67	112.93	101.45	106.83	106.56	-7.21	8.79	6.78
Göschenen	116.06	99.38	92.49	95.64	166.48	139.91	135.76	2.67	-36.71	-72.61
Gurtellen	77.92	75.85	72.11	70.24	85.90	78.99	79.64	-16.80	-4.48	-22.62
Hospental	81.32	82.85	89.81	98.13	90.33	89.60	89.32	-11.42	10.51	4.10
Isenthal	48.86	50.93	48.52	50.52	49.35	48.45	49.17	-6.66	-1.38	-2.90
Realp	121.83	128.61	136.75	144.38	106.60	120.34	119.94	-8.61	1.79	29.06
Schattdorf	107.86	107.14	111.48	107.36	100.61	105.10	104.72	2.97	-2.55	7.98
Seedorf	83.36	83.80	86.03	84.63	89.40	88.04	87.30	-4.65	4.28	-9.34
Seelisberg	95.97	93.39	89.52	93.96	90.05	93.69	92.32	-3.56	1.71	-0.99
Silenen	88.74	82.75	79.43	75.02	108.18	85.25	91.64	-1.94	5.61	-26.03
Sisikon	89.37	92.14	88.33	87.44	80.25	80.25	83.27	-10.91	15.48	3.38
Spiringen	63.17	63.68	60.14	56.33	52.45	54.60	55.96	-8.15	9.46	-1.76
Unterschächen	59.05	61.86	58.80	56.89	53.46	55.00	55.87	-6.89	5.69	0.34
Wassen	115.72	95.06	95.07	97.61	126.45	117.69	115.00	-15.61	6.25	-36.85
	100	100	100	100	100	100	100	0.00	0.00	0.00

Die Entwicklung der Ressourcenausgleichszahlungen über die dritte Wirkungsperiode wird in der nachfolgenden Tabelle - Pro-Kopf-Betrachtung - dargestellt.

Tabelle 6 Ressourcenausgleichszahlungen pro Kopf in Franken 2016 bis 2019

	Ressourcenausgleich pro Kopf									
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2008-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
Altdorf	-98	-102	-94	-94	-102	-129	-109	-11	-14	-1
Andermatt	-231	-281	-353	-603	-72	-92	-177	-30	-45	-564
Attinghausen	247	274	314	397	309	295	304	150	-105	173
Bauen	-385	-177	-157	-243	-43	-170	-151	82	-206	-172
Bürglen	232	205	217	338	259	266	258	55	-50	117
Erstfeld	253	225	241	267	87	184	172	-178	299	128
Flüelen	-52	-75	-71	-80	1	-34	-34	45	-61	-51
Göschenen	-96	11	133	79	-330	-214	-171	-46	179	401
Gurtellen	404	451	528	578	215	347	351	284	113	479
Hospental	336	310	181	34	144	163	174	188	-157	-48
Isenthal	985	956	1'006	986	812	897	898	186	105	281
Realp	-131	-173	-223	-275	-32	-110	-114	37	-19	-203
Schattdorf	-47	-43	-70	-46	-2	-27	-27	-20	12	-54
Seedorf	296	290	248	280	155	191	208	79	-53	197
Seelisberg	71	117	186	110	146	99	122	61	-18	40
Silenen	197	312	380	479	-39	235	180	19	-74	484
Sisikon	186	139	207	228	309	321	273	211	-249	6
Spiringen	699	698	770	866	761	784	768	205	-106	235
Unterschächen	782	735	798	854	744	778	771	185	-34	198
Wassen	-94	88	88	43	-130	-96	-65	64	-44	205
	98	99	108	126	80	98	95	16	1	58

2.3 Lastenausgleich

Die 20 Gemeinden im Kanton Uri tragen unterschiedliche Sonderlasten. Diese übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Belastungen sollen teilweise angemessen mit dem Lastenausgleich entschädigt werden. Der Lastenausgleich setzt sich zusammen aus dem Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Beim Lastenausgleich handelt es sich ausschliesslich um einen vertikalen Ausgleich.

Der Bevölkerungslastenausgleich deckt die Belastungen der Sozial- und Bildungslasten sowie die Lasten der Kleinheit ab. Der Landschaftslastenausgleich deckt die Sonderbelastungen der geo- und topografischen Situation einer Gemeinde ab. Namentlich sind dies die «Höhe», die «Weite» und das «Gebirge» sowie die besondere Lage der Gemeinde Seelisberg.

Der Grundbetrag für die beiden Ausgleichsgefässe betrug bei der Einführung 4,37 Mio. Franken. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Grundbetrag des Lastenausgleichs dem Jahresdurchschnitt des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Im Jahre 2019 betrug der Grundbetrag 4,481 Mio. Franken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Jahresdurchschnitte des Landesindexes der Konsumentenpreise von 2007 bis 2018 und den jeweils verwendeten LIK für die Berechnung des Lastenausgleichs.

Tabelle 7 Übersicht der Jahresdurchschnitte des LIK 2007 bis 2018 bzw. FiLa 2008 bis 2019

LIK (Basis 2010 = 100)	Verwendeter LIK für die Berechnung / Entscheidungsträger
2007: 97.2	Basis für FiLa 2008: 97.2 / FiLaG
2008: 99.5	Basis für FiLa 2009: 99.5 / RRB -> Anpassung
2009: 99.0	Basis für FiLa 2010: 99.5 / RRB
2010: 99.7	Basis für FiLa 2011: 99.5 / RRB
2011: 100.0	Basis für FiLa 2012: 99.5 / RRB
2012: 99.3	Basis für FiLa 2013: 99.3 / LRB WB2012 (gleicher Betrag wie FiLa 2012)
2013: 99.1	Basis für FiLa 2014: 99.3 / RRB
2014: 99.0	Basis für FiLa 2015: 99.0 / RRB -> Anpassung
2015: 97.9	Basis für FiLa 2016: 97.9 / RRB -> Anpassung
2016: 100.2	Basis für FiLa 2017: 100.2 / LRB WB2016 (gleicher Betrag wie FiLa 2016)
2017: 100.7	Basis für FiLa 2018: 100.2 / RRB
2018: 101.7	Basis für FiLa 2019: 101.7 / RRB -> Anpassung

Die absolute Veränderung seit dem Einführungsjahr 2008 von 111'000 Franken im Lastenausgleich ist bedingt durch die Anpassung des Grundbeitrags an den LIK bis 2019. Im Landschaftslastenausgleich gab es in der dritten Wirkungsperiode eine Aktualisierung der Grunddaten (LRB WB2016 16. November 2016) und somit geringfügige Veränderungen bei den Gemeindebeiträgen. Allfällige grössere Veränderungen der Gemeindebeiträge sind innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs zu finden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Lastenausgleich über die dritte Wirkungsperiode.

Tabelle 8 Übersicht des Lastenausgleichs 2016 bis 2019

	Lastenausgleich (LA)							2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2008-19 Ø			
Altdorf	318'125	299'082	260'135	225'489	371'815	385'764	344'429	-24'796	11'838	-168'700
Andermatt	266'081	270'437	234'355	242'116	262'586	263'984	259'939	6'429	-834	-15'648
Attinghausen	325'670	285'428	263'761	271'819	214'823	330'049	277'181	9'017	-14'551	60'841
Bauen	49'190	48'132	54'647	53'472	65'719	61'894	59'658	-8'437	-8'264	-15'328
Bürglen	574'491	554'035	440'976	419'636	590'205	554'038	547'176	-18'674	1'539	-181'594
Erstfeld	323'085	356'145	328'464	324'749	183'632	280'707	265'817	93'396	90'882	190'590
Flüelen	107'880	87'933	63'216	49'606	55'675	107'055	79'963	48'162	133'004	44'156
Göschenen	163'046	161'552	155'751	155'912	177'836	172'402	169'768	-4'215	-9'665	-23'807
Gurtellen	224'932	213'718	240'749	272'341	237'505	231'521	235'654	11'200	-27'960	43'115
Hospental	101'061	100'244	108'061	107'885	127'593	115'826	115'911	-16'402	-11'411	-25'675
Isenthal	179'894	149'536	136'558	137'466	315'186	257'750	241'266	-36'239	-90'243	-192'445
Realp	113'126	111'652	106'416	105'648	143'619	128'586	127'139	-15'079	-11'707	-42'703
Schattdorf	302'519	389'771	501'977	604'765	93'862	150'971	231'530	44'750	152'975	527'182
Seedorf	284'645	317'093	459'450	427'948	74'909	157'773	201'656	55'650	8'580	374'937
Seelisberg	111'350	110'660	111'116	111'497	129'490	129'282	123'309	-3'985	-9'192	-22'423
Silenen	209'942	210'844	183'593	186'363	189'376	201'336	196'132	4'637	23'187	465
Sisikon	63'086	72'821	88'790	76'567	139'620	79'547	98'161	28'529	-82'612	-34'373
Spiringen	345'573	338'349	327'571	336'619	525'158	450'547	437'578	7'630	-78'867	-181'694
Unterschächen	191'941	178'937	185'660	188'918	364'871	246'949	266'061	-87'511	-82'200	-225'424
Wassen	159'365	158'634	163'754	182'185	187'520	168'517	174'007	13'938	-8'500	-472
	4'415'003	4'415'003	4'415'000	4'481'001	4'451'001	4'474'500	4'452'334	108'000	-14'003	111'000

2.3.1 Bevölkerunglastenausgleich

Der Bevölkerunglastenausgleich besteht aus dem Soziallasten- und dem Bildunglastenausgleich sowie der Lasten der Kleinheit. Bei der Berechnung für die Lasten der Kleinheit wird als variables Kriterium die Bevölkerung miteinbezogen. Diese unterliegt kleinen Schwankungen, d.h. die Ausgleichszahlungen verändern sich somit nur geringfügig. Im Gegensatz dazu sind Schwankungen innerhalb des Sozial- und Bildunglastenausgleichs systembedingt möglich und erwünscht. Beim Soziallastenausgleich sollen verzögerte Rückzahlungen mitberücksichtigt werden und umgekehrt sollen beim Bildunglastenausgleich steigende bzw. sinkende Schülerzahlen zeitig bzw. rasch wirken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Bevölkerunglastenausgleich über die dritte Wirkungsperiode.

Tabelle 9 Übersicht Bevölkerunglastenausgleich 2016 bis 2019

	Bevölkerunglastenausgleich (BLA)							2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2008-19 Ø			
Altdorf	271'369	252'326	214'210	178'871	324'675	338'372	297'414	-25'950	11'988	-169'043
Andermatt	5'638	9'994	2'564	6'828	0	0	2'085	0	0	6'828
Attinghausen	272'175	231'933	208'577	215'803	160'888	275'827	222'946	7'697	-14'380	57'770
Bauen	49'190	48'132	54'647	53'472	65'719	61'894	59'658	-8'437	-8'264	-15'328
Bürglen	276'258	255'802	144'478	118'665	289'518	251'750	246'690	-26'036	2'494	-187'400
Erstfeld	244'894	277'954	246'193	241'237	104'797	201'453	186'273	91'466	91'133	184'465
Flüelen	107'880	87'933	63'216	49'606	55'675	107'055	79'963	48'162	133'004	44'156
Göschenen	25'717	24'223	25'235	23'427	39'378	33'206	32'412	-7'605	-9'226	-20'376
Gurtellen	42'701	31'487	25'297	53'638	53'774	46'811	46'288	6'701	-27'376	4'769
Hospental	45'265	44'448	51'626	50'598	71'339	59'271	59'531	-17'779	-11'233	-27'740
Isenthal	61'741	31'383	30'419	29'726	196'061	137'990	124'123	-39'156	-89'865	-183'248
Realp	50'312	48'838	55'358	53'820	80'288	64'917	65'762	-16'630	-11'506	-32'363
Schattdorf	283'316	370'568	464'914	567'143	74'501	131'507	209'164	44'276	153'037	508'566
Seedorf	284'645	317'093	459'450	427'948	74'909	157'773	201'656	55'650	8'580	374'937
Seelisberg	7'573	6'883	11'002	10'175	25'024	24'366	19'433	-6'053	-8'924	-20'830
Silenen	22'112	23'014	0	0	0	10'951	7'411	0	23'788	-0
Sisikon	63'086	72'821	88'790	76'567	139'620	79'547	98'161	28'529	-82'612	-34'373
Spiringen	46'733	39'509	10'367	14'631	223'859	147'643	133'104	253	-77'911	-207'916
Unterschächen	19'014	6'010	10'989	11'612	190'521	71'671	91'366	-91'780	-81'646	-231'512
Wassen	27'880	27'149	40'168	56'735	54'953	35'245	42'727	10'692	-8'079	4'210
	2'207'500	2'207'500	2'207'500	2'240'502	2'225'500	2'237'250	2'226'167	54'000	-7'000	55'502

2.3.2 Landschaftslastenausgleich

Über die dritte Wirkungsperiode gab es beim Landschaftslastenausgleich eine Aktualisierung der Grunddaten (Flächenbereinigungen). Dies führte, zusammen mit der Anpassung an den LIK, zu einer geringfügigen Veränderung der Gemeindebeiträge innerhalb des Landschaftslastenausgleichs.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Landschaftslastenausgleich über die dritte Wirkungsperiode.

Tabelle 10 Übersicht Landschaftslastenausgleich 2016 bis 2019

	Landschaftslastenausgleich (LLA)									
	2016 Fanken	2017 Fanken	2018 Fanken	2019 Franken	2008-11 Ø in CHF	2012-15 Ø in CHF	2008-19 Ø in CHF	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2008-19 Absolut
Altdorf	46'756	46'756	45'925	46'618	47'141	47'392	47'015	1'154	-150	343
Andermatt	260'443	260'443	231'791	235'288	262'586	263'985	257'854	6'429	-834	-22'476
Attinghausen	53'495	53'495	55'184	56'016	53'935	54'222	54'235	1'320	-171	3'071
Bauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bürglen	298'233	298'233	296'498	300'971	300'687	302'288	300'486	7'362	-955	5'806
Erstfeld	78'191	78'191	82'271	83'512	78'835	79'254	79'543	1'930	-251	6'125
Flüelen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göschenen	137'329	137'329	130'516	132'485	138'459	139'196	137'357	3'390	-439	-3'431
Gurtellen	182'231	182'231	215'452	218'703	183'731	184'710	189'365	4'499	-584	38'346
Hospental	55'796	55'796	56'435	57'287	56'255	56'555	56'379	1'377	-178	2'065
Isenthal	118'153	118'153	106'139	107'740	119'125	119'760	117'144	2'917	-378	-9'197
Realp	62'814	62'814	51'058	51'828	63'331	63'669	61'376	1'551	-201	-10'340
Schattdorf	19'203	19'203	37'063	37'622	19'362	19'465	22'366	474	-62	18'616
Seedorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Seelisberg	103'777	103'777	100'114	101'322	104'466	104'916	103'877	2'068	-268	-1'593
Silenen	187'830	187'830	183'593	186'363	189'376	190'385	188'722	4'637	-601	465
Sisikon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spiringen	298'840	298'840	317'204	321'988	301'299	302'904	304'474	7'377	-956	26'222
Unterschächen	172'927	172'927	174'671	177'306	174'350	175'279	174'695	4'269	-554	6'158
Wassen	131'485	131'485	123'586	125'450	132'567	133'273	131'280	3'246	-421	-4'682
	2'207'503	2'207'503	2'207'500	2'240'499	2'225'501	2'237'250	2'226'168	54'000	-7'003	55'498

2.4 Härteausgleich

Der Kanton und die Gemeinden stellten befristet finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen Härten, die sich aus dem Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanz- und Lastenausgleich ergaben, aufgefangen wurden.

Der Härteausgleich war auf acht Jahre befristet. In den ersten vier Jahren (erste Wirkungsperiode), nach der Einführung der NFAUR im Jahre 2008, blieb der Betrag gleich hoch, danach (zweite Wirkungsperiode) wurde er jährlich um 20 Prozent des Anfangsbetrags gekürzt. Ab dem FiLa 2016 (dritte Wirkungsperiode) wurde kein Härteausgleich mehr ausbezahlt.

2.5 Zentrumsleistungen

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um gemeindeübergreifende Leistungen einer Gemeinde, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Die Gemeinden gelten die gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde mit den Zentrumsleistungen finanziell ab.

Die Leistungen einer Gemeinde, die als «gemeindeübergreifende Leistungen», also als Zentrumsleistungen gelten sollen, müssen die Gemeinden nach einheitlichen Methoden, gemäss Reglement über

die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) alle vier Jahre einreichen (die Überprüfung der Berechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle). Es findet nur ein finanzieller Ausgleich unter den Gemeinden statt. Der Kanton nimmt lediglich eine koordinierende Funktion des finanziellen Ausgleichs wahr.

Nach fristgerechter Einreichung der Geltendmachung durch die einzelnen Gemeinden und anschliessender bestandener Überprüfung durch die Finanzkontrolle, anerkennt der Regierungsrat alle vier Jahre die eingereichten Objekte, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten. Ebenfalls erstellen die Urner Gemeinden alle vier Jahre zuhanden des Regierungsrats einen Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der zweite Wirkungsbericht des Zentrumsleistungsausgleichs (WB_{ZL}2020) ist diesem Bericht beigelegt (Beilage 1).

Der Landrat bestimmt den Höchstbetrag zur Abgeltung aller Zentrumsleistungen. Auf Antrag des Regierungsrats kann der Landrat diesen alle vier Jahre den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Er kann sich dabei auf den Wirkungsbericht der Urner Gemeinden stützen. Für die erste Wirkungsperiode war der Höchstbetrag der Zentrumsleistungen auf 250'000 Franken festgelegt. Mit dem Wirkungsbericht 2012 hat der Landrat den Höchstbetrag ab dem FiLa 2013 auf 400'000 Franken erhöht. Dieser Höchstbetrag wurde mit dem Wirkungsbericht 2016 nicht angepasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlungsströme der Zentrumsleistungen der dritten Wirkungsperiode festgehalten.

Tabelle 11 Übersicht Zentrumsleistungen 2016 bis 2019

	Zentrumsleistungen (ZL)									
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø in CHF	2012-15 Ø in CHF	2008-19 Ø in CHF	2008-11 Franken	2012-15 Franken	2008-19 Absolut
Altdorf	400'000	400'000	400'000	400'000	250'000	362'500	337'500	0	150'000	150'000
Andermatt	-4'804	-7'191	-7'191	-7'191	-2'423	-4'209	-4'409	0	-2'381	-4'768
Attinghausen	-32'739	-35'506	-35'506	-35'506	-20'473	-29'673	-28'320	0	-12'266	-15'033
Bauen	-1'794	-1'906	-1'906	-1'906	-3'872	-2'313	-2'688	0	2'078	1'966
Bürglen	-59'092	-62'814	-62'814	-62'814	-37'697	-53'743	-51'108	0	-21'395	-25'117
Erstfeld	-41'821	-39'470	-39'470	-39'470	-15'679	-35'286	-30'341	0	-26'142	-23'791
Flüelen	-50'979	-42'030	-42'030	-42'030	-29'657	-45'649	-39'858	0	-21'322	-12'373
Göschenen	-1'608	-1'467	-1'467	-1'467	-3'174	-1'999	-2'225	0	1'566	1'707
Gurtellen	-2'455	-5'263	-5'263	-5'263	-3'174	-2'635	-3'456	0	719	-2'090
Hospental	-658	-1'507	-1'507	-1'507	-2'030	-1'001	-1'442	0	1'372	523
Isenthal	-10'505	-9'588	-9'588	-9'588	-2'324	-8'460	-6'867	0	-8'181	-7'264
Realp	-165	-317	-317	-317	-1'736	-558	-858	0	1'571	1'419
Schattdorf	-99'388	-100'115	-100'115	-100'115	-81'260	-94'856	-92'016	0	-18'128	-18'855
Seedorf	-49'343	-44'209	-44'209	-44'209	-25'418	-43'362	-38'091	0	-23'925	-18'791
Seelisberg	-3'117	-2'830	-2'830	-2'830	-1'737	-2'772	-2'470	0	-1'380	-1'093
Silenen	-16'697	-19'719	-19'719	-19'719	-5'218	-13'827	-12'670	0	-11'479	-14'501
Sisikon	-3'324	-5'951	-5'951	-5'951	-3'272	-3'311	-3'959	0	53	-2'680
Spiringen	-10'326	-9'471	-9'471	-9'471	-3'907	-8'721	-7'438	0	-6'419	-5'564
Unterschächen	-9'024	-7'511	-7'511	-7'511	-3'776	-7'712	-6'459	0	-5'249	-3'736
Wassen	-2'161	-3'135	-3'135	-3'135	-3'174	-2'414	-2'826	0	1'013	39
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2.6 Zusammenfassung

Nachfolgend sind einige Quintessenzen aus dem Finanz- und Lastenausgleich über die drei Wirkungsperioden festgehalten.

Ressourcenausgleich:

- Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Gemeinden statt.
- Schon vor dem Ressourcenausgleich lagen durchschnittlich zwei Drittel aller Gemeinden über dem gesetzlich zugesicherten Grenzwert von 85 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung.
- Über die drei Wirkungsperioden lag der Durchschnitt der kleinsten Grundausrüstung nach Ausgleich bei 96.68 Prozent. Die gesetzliche Vorgabe wurde somit immer eingehalten.
- In den Jahren 2008 bis 2019 lag der errechnete prozentuale Anteil der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich durchschnittlich bei 32.8 Prozent. Die gesetzlichen Vorgaben wurden somit immer eingehalten.
- Die in den Übergangsbestimmungen festgehaltenen Parameter - Ausstattung vor Kürzung, Ressourcenindex, ab denen die Abschöpfung erfolgt - wurden nicht verändert und lagen bei beiden Wirkungsperioden jeweils bei 100 Indexpunkten.
- Das Wachstum des Ressourcenpotenzials aller Gemeinden pro Kopf stieg innerhalb der Wirkungsperioden um 509 Franken auf 2'134 Franken pro Kopf, was ein Plus von rund 31 Prozent ausmacht.

Lastenausgleich:

- Der Grundbetrag für den Lastenausgleich wurde in den Jahren 2009 und 2019 durch den Regierungsrat am LIK angepasst.
- Der Ausgleich der Lasten der Kleinheit verhält sich relativ statisch.
- Im Gegensatz dazu, wirken Veränderungen innerhalb des Sozial- und Bildungslastenausgleichs - wie erwünscht - dynamisch, zeitig und rasch.
- Im Landschaftslastenausgleich gab es in der dritten Wirkungsperiode eine Flächenbereinigung, jedoch nur mit geringer Auswirkung auf die Gemeindebeträge.

Härteausgleich:

- In der ersten Wirkungsperiode hat sich der Betrag des Härteausgleichs nicht verändert.
- Innerhalb der zweiten Wirkungsperiode wurde der Härteausgleich jährlich um 20 Prozent des Anfangsbetrags gekürzt.
- Seit dem FiLa 2016 gibt es keinen Härteausgleich mehr.

Zentrumsleistungen:

- Für die erste Wirkungsperiode betrug der Höchstbetrag der Zentrumsleistungen 250'000 Franken.
- Für die zweite und dritte Wirkungsperiode betrug der Höchstbetrag 400'000 Franken.

Weitere Informationen zu den einzelnen Finanz- und Lastenausgleichsberechnungen sowie deren Statistik werden jedes Jahr von der Finanzdirektion des Kantons Uri erstellt und im Internet¹ publiziert.

¹ <https://www.ur.ch/themen/1660>

3 Gemeindenkennzahlen 2002 bis 2019

3.1 Ausgangslage und Inhalt

Die Finanzkennzahlen der Urner Gemeinden werden jedes Jahr von der Finanzkontrolle des Kantons Uri erstellt und im Internet² publiziert. Die Gemeindenkennzahlen werden gemäss den Vorgaben und Beurteilungskriterien der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) erstellt. Sie geben Aufschluss über die Entwicklung der Finanzhaushalte der Gemeinden.

Für den vorliegenden Wirkungsbericht wurden nur die durchschnittlichen Werte der wichtigsten Kennzahlen aller Urner Gemeinden in den Jahren 2002 bis 2019 erfasst und grafisch dargestellt.

Die jeweils linke Abbildung einer Kennzahl stellt die allgemeine durchschnittliche Entwicklung der Finanzkennzahlen aller Urner Gemeinden dar (blau), verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt (schwarz). Dabei werden bei beiden Kurven auch die jeweiligen Trendlinien (linear) abgebildet.

Die rechte Abbildung einer Kennzahl stellt die prozentuale Verteilung der Urner Gemeinden und deren zeitliche Veränderungen - Durchschnitt über die Jahre 2008 bis 2011 (M: 08-11), 2011 bis 2015 (M: 12-15) und 2016 bis 2019 (M: 16-19) - innerhalb der Beurteilungskriterien dar.

Es werden anschliessend folgende Gemeindenkennzahlen dargestellt:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Selbstfinanzierungsanteil
- Zinsbelastungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Nettoschuld pro Einwohner und Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri
- Investitionsanteil
- Bruttoverschuldungsanteil

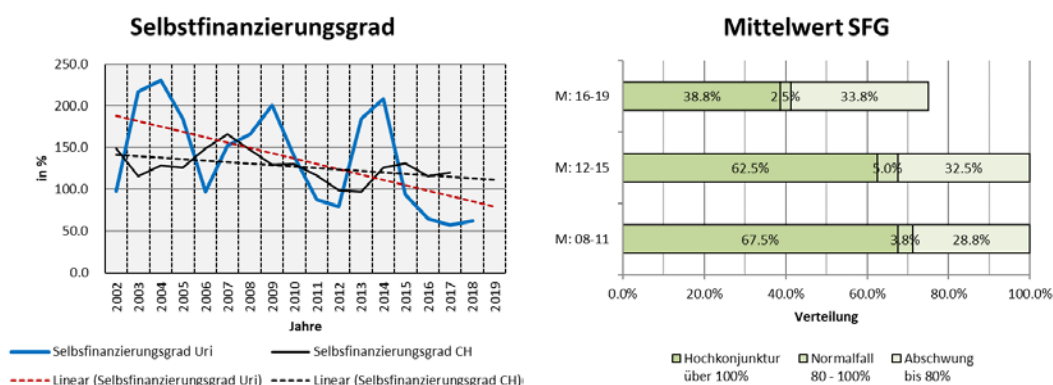
3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Aussage und Richtwerte:

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100 Prozent, können Schulden abgebaut werden. Der unregelmässige Investitionsrhythmus bringt mit sich, dass der jährliche Selbstfinanzierungsgrad - besonders bei kleinen Gemeinden - sehr stark schwankt. Bei dieser Kennzahl ist es deshalb besonders wichtig, die Entwicklung über mehrere Jahre und im Gesamtdurchschnitt zu beurteilen.

² <https://www.ur.ch/publikationen/6680>

Tabelle 12 Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

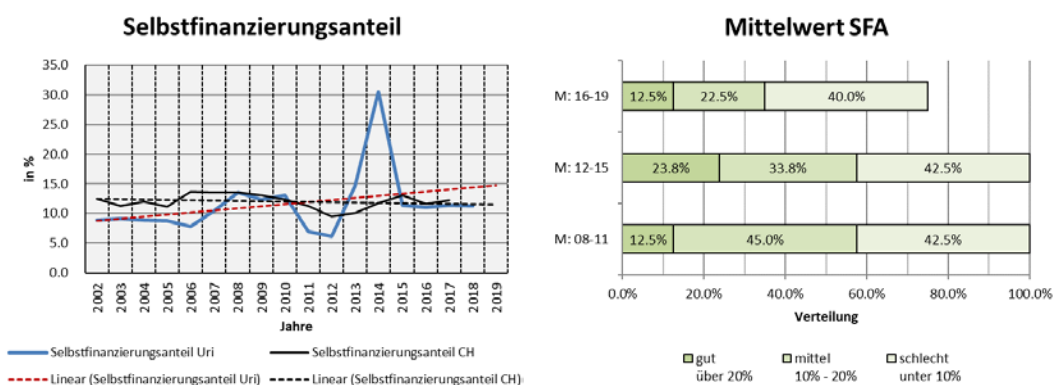


3.3 Selbstfinanzierungsanteil

Aussage und Richtwerte:

Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die finanzielle Leistungsfähigkeit und den Spielraum einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für die Finanzierung der Investitionen oder für den Schuldenabbau. Ein Anteil unter 10 Prozent weist auf eine schwache Investitionskraft hin. Werte über 20 Prozent sind gut.

Tabelle 13 Selbstfinanzierungsanteil (SFA)

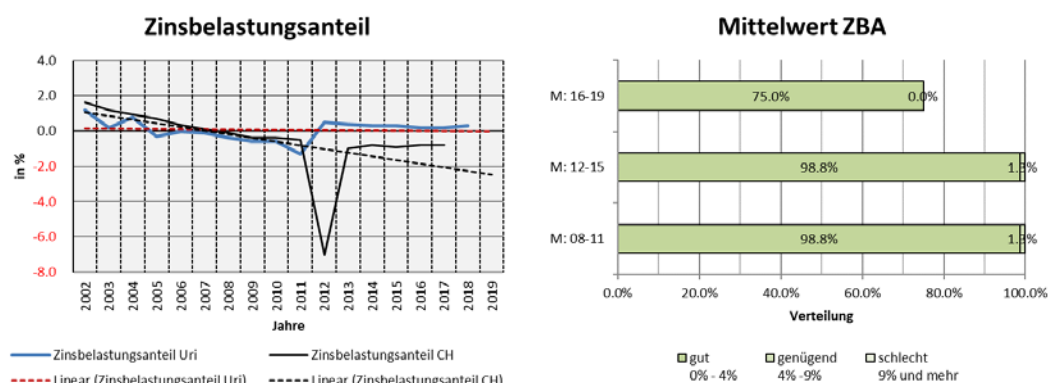


3.4 Zinsbelastungsanteil

Aussage und Richtwerte:

Der Zinsbelastungsanteil misst die Belastung des Haushalts mit Zinskosten. Ein Zinsbelastungsanteil bis 4 Prozent gilt als gut, zwischen 4 Prozent bis 9 Prozent als genügend und über 9 Prozent als schlecht. Das heisst, je höher die Verschuldung, desto höher ist in der Regel der Zinsbelastungsanteil. Die Belastung wird zusätzlich durch das Zinsniveau beeinflusst. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent und/oder steigende Zinssätze führen zu einem steigenden Zinsbelastungsanteil.

Tabelle 14 Zinsbelastungsanteil (ZBA)

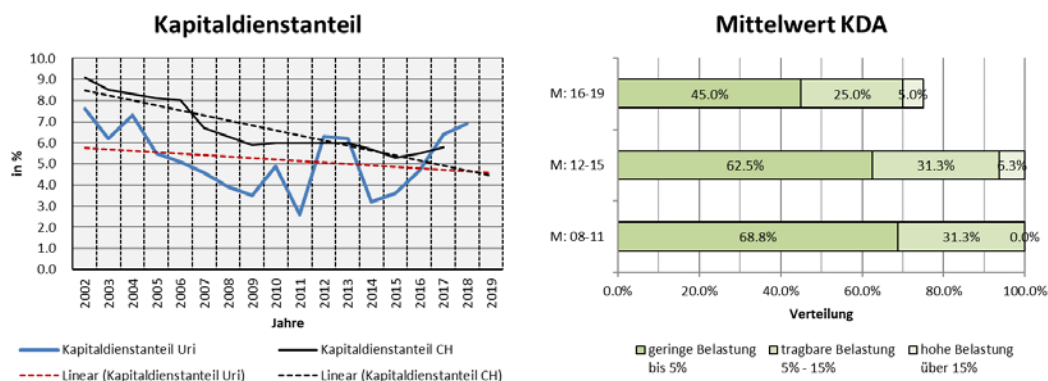


3.5 Kapitaldienstanteil

Aussage und Richtwerte:

Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts mit Kapitalkosten. Ein hoher Kapitaldienstanteil (15 Prozent und mehr) weist auf einen hohen Abschreibungsbedarf und/oder eine hohe Verschuldung hin. Vielfach fallen beide Faktoren zusammen. Der Kapitaldienstanteil kann starken Schwankungen unterliegen, da das Investitionsvolumen einer Gemeinde unterschiedlich ausfällt.

Tabelle 15 Kapitaldienstanteil (KDA)



3.6 Nettoschuld II pro Kopf

Aussage und Richtwerte:

Die Nettoschuld pro Einwohner wird oft auch als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Mit über 3'000 Franken pro Kopf gilt diese als gross. Die Aussagekraft dieser Kennzahl hängt u.a. mit der Bewertung des Finanzvermögens zusammen.

Tabelle 16 Nettoschuld II pro Kopf (NpK)

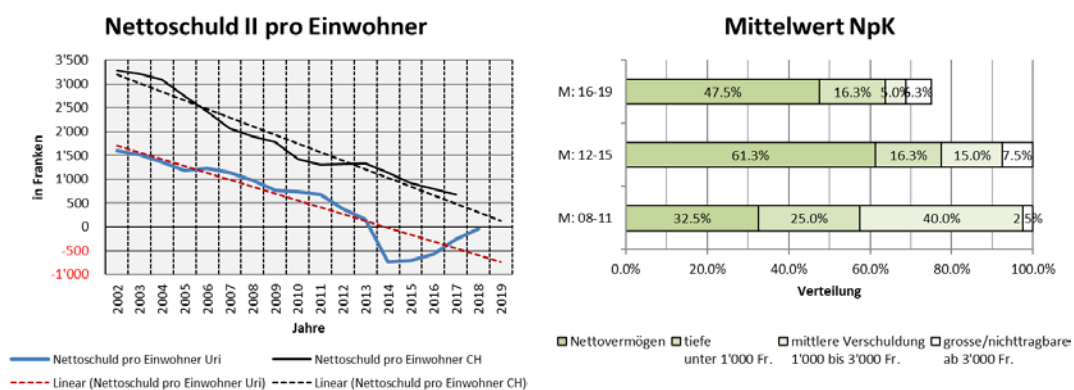
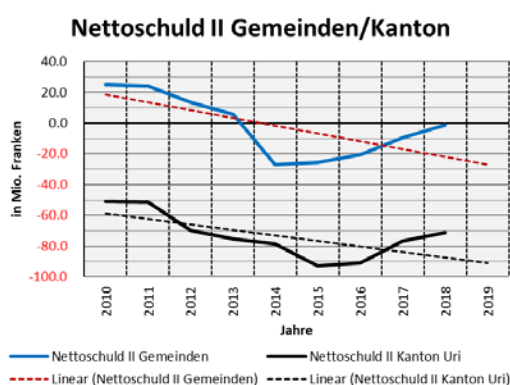


Tabelle 17 Nettoschuld II Gemeinden / Kanton Uri

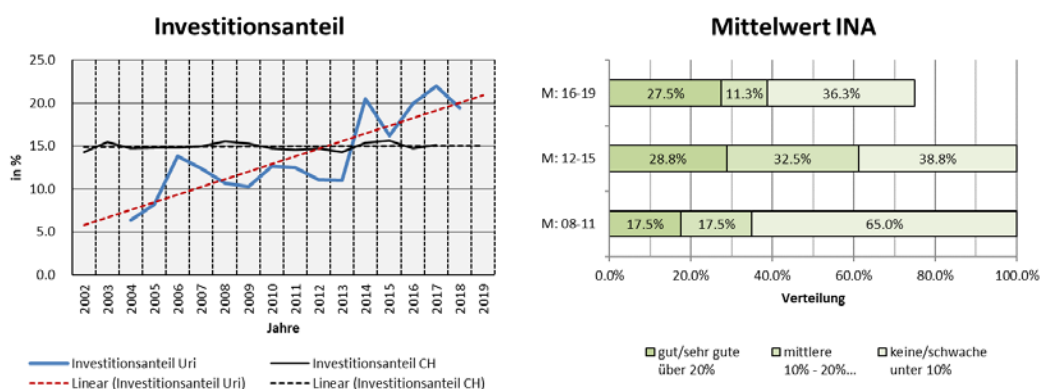


3.7 Investitionsanteil

Aussage und Richtwerte:

Die Kennzahl zeigt die Aktivitäten im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Eine schwache Investitionstätigkeit liegt bei einem Wert unter 10 Prozent, eine gute bei einem Wert über 20 Prozent. Wenn der Investitionsanteil über längere Zeit 20 Prozent überschreitet, besteht die Gefahr einer Zunahme der Nettoverschuldung. Die Kennzahl «Investitionsanteil» wird erst seit 2005 erhoben.

Tabelle 18 Investitionsanteil (INA)

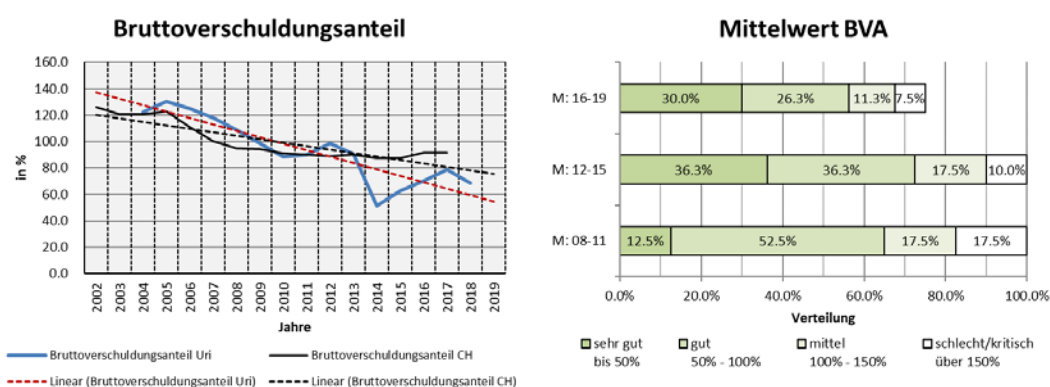


3.8 Bruttoverschuldungsanteil

Aussage und Richtwerte:

Der Bruttoverschuldungsanteil ist die Messgrösse, die anzeigt wie viele Prozentpunkte vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen. Die Verschuldung wird als kritisch eingestuft, wenn der Schwellenwert über 200 Prozent liegt. Werte bei 100 Prozent und tiefer werden als gut eingestuft.

Tabelle 19 Bruttoverschuldungsanteil (BVA)



3.9 Zusammenfassung

Aus der Zusammenstellung der Zahlen (Tabelle) lässt sich folgende allgemeine Aussage machen:

Die Gemeinden im Kanton Uri sind gut aufgestellt. Dies zeigt auch der Vergleich der Gemeindekennzahlen mit den Mittelwerten der Schweiz auf, was die insgesamt gute finanzielle Verfassung der Urner Gemeinden bekräftigt.

Die Gemeinden profitieren von steigenden Steuereinnahmen und konnten dadurch in den letzten 12 Jahren ihr Ressourcenpotenzial um 31 Prozent steigern. Dies ermöglichte ihnen Schulden abzubauen, Investitionen zu tätigen, usw.

Tabelle 20 Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen

	2008-2011	2012-2015	2016-2019	2008-2019	gem. Richtwerte:
Selbstfinanzierungsgrad Uri	148.7	141.7	46.2	136.9	Hochkonjunktur
Selbstfinanzierungsgrad CH	131.2	113.2	117.9	128.0	
Selbstfinanzierungsanteil Uri	11.5	15.7	8.5	11.6	mittel
Selbstfinanzierungsanteil CH	12.6	11.1	11.9	12.1	
Zinsbelastungsanteil Uri	-0.7	0.4	0.2	0.1	gut
Zinsbelastungsanteil CH	-0.3	-2.4	-0.8	-0.5	
Kapitaldienstanteil Uri	3.7	4.8	4.5	5.2	tragbar
Kapitaldienstanteil CH	6.1	5.8	5.7	6.7	
Nettoschuld pro Einwohner Uri	790.3	-226.8	-215.0	555.5	tief
Nettoschuld pro Einwohner CH	1'604.5	1'178.5	735.5	1'840.1	
Investitionsanteil Uri	11.6	14.7	15.3	13.8	mittel
Investitionsanteil CH	15.0	15.0	14.9	14.9	
Bruttoverschuldungsanteil Uri	96.4	75.7	54.3	93.4	gut
Bruttoverschuldungsanteil CH	92.6	88.5	91.6	100.6	
Nettoschuld II Gemeinden	12.3	-8.3	-7.8	-1.7	
Nettoschuld II Kanton Uri	-25.6	-79.2	-59.7	-73.1	

4 Umfrage zum Finanz- und Lastenausgleich

4.1 Ausgangslage

Bestimmte Aspekte zum Vollzug sowie zu Zielen und Wirkung des FiLa sind schwer messbar und lassen sich nur durch die «Anwender» einordnen bzw. beurteilen.

Um eine umfassende Sicht über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLa zu erhalten, hat sich die Finanzdirektion nochmals entschieden, die Gemeinden, die Kantonale Verwaltung (Direktionen) und Dritte (Institutionen) miteinzubeziehen. Für jede Zielgruppe wurde der gleiche Fragebogen³ wie schon für den Wirkungsbericht 2012 und 2016 verwendet.

Die Fragen wurden mittels Ankreuzverfahren (z. B. gut/genügend/ungenügend) ausgefüllt. Zu jedem Hauptthemenbereich (Vollzug, Ziele und Wirkung) konnte eine Gesamtnote über das Themengebiet abgegeben werden. Bei der Wirkung konnten die Befragten im Themenbereich «Aufgabenteilung» zusätzliche Ergänzungen/Bemerkungen anbringen.

Trotz der Tatsache, dass die Beantwortung der Fragen auf Freiwilligkeit basierte und die Antworten möglicherweise einen subjektiven Charakter aufweisen könnten, sind Rückschlüsse auf den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLa's möglich.

Die Umfrage startete am 30. August 2019 und endete am 29. November 2019. Insgesamt wurden an 41 (2012: 46 / 2016: 50) der oben genannten Stellen Fragebogen verschickt, davon wurden 26 (2012: 29 / 2016: 34) verwendbar ausgefüllt und zurückgesendet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 63 Prozent (2012: 74 Prozent / 2016: 62 Prozent).

4.2 Fragebogen A Gemeinden

4.2.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens war, Rückschlüsse insbesondere über die Zielerfüllung, die Wirkung aber auch über die neuen Abläufe und Prozesse des Vollzugs bei den Gemeinden zu erhalten.

Im Fragebogen für die Gemeinden wurden Fragen:

- zum Ressourcenaufwand und zur Handhabung der diversen Unterlagen,
 - zum Ein- und Auszahlungsmodus des FiLa,
 - zur Ausstattung und zum Ausgleich,
 - zu Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,
 - usw.
- gestellt.

Von den zwanzig Urner Gemeinden haben deren fünfzehn den Fragebogen für eine Einzelauswertung ausgefüllt.

³ <https://www.ur.ch/publikationen/17065>

4.2.2 Auswertung

Vollzug

Handhabung und Ressourcenaufwand werden von den Gemeinden als gut eingestuft. So wurde der Ressourcenaufwand zur Erhebung der Daten für den FiLa von den Gemeinden mit weniger als vier Stunden angegeben. Ebenso erscheint der Zahlungsmodus zufriedenstellend. Die diversen Unterlagen, welche die Gemeinden jedes Jahr erhalten, werden als zweckmässig betrachtet.

Die Gemeinden haben insgesamt den Vollzug des FiLa wiederum als gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5,1 (2012: 5.1 / 2016: 5.0).

Die Gemeinden haben keine Bemerkungen als Kurzbemerkung oder mittels separatem Schreiben festgehalten.

Ziele

Bei den Zielen zeigt sich wiederum eine Verbesserung. Über die Hälfte der Gemeinden sind der Meinung, dass die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung unverändert blieb bzw. gestärkt wurde. Dreiviertel sehen die minimalen Ausstattungen mit finanziellen Ressourcen als gewährleistet und rund die Hälfte erachten den Ausgleich im Bevölkerungs- und Landschaftlastenausgleich als angemessen.

Die Gemeinden haben insgesamt die Ziele des FiLa mit genügend bis gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 4.70 (2012:4,13 / 2016: 4.19).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Bemerkungen (stichwortartig) aufgeführt, welche die Gemeinden als Kurzbemerkung oder mittels separatem Schreiben unter den Zielen festgehalten haben.

Tabelle 21 Übersicht Bemerkungen Ziele der Gemeinden

Bemerkungen Fragebogen A: Ziele	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Härteaushleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Höherer Ausgleichsbetrag Sozialausgleich	1				x				x	
Abschöpfung mit fast 35% zu hoch empfunden	1			x					x	
Landschaftlastenausgleich mit "Kosten der Dichte" ergänzen	1					x			x	
	3									

Einfachnennungen von Gemeinden bzw. gemeindespezifische Anliegen, werden im vorliegenden Bericht nicht weiter behandelt.

Wirkung

Mehrheitlich sind die Gemeinden der Meinung, dass sich seit der Einführung der NFAUR die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden besser geregelt ist bzw. unverändert blieb. Die Mehrheit der Gemeinden ist der Meinung, dass sich bei der gewünschten Umwandlung von zweckgebundenen in nicht zweckgebundene Mittel seit der Einführung des NFAUR nichts verändert hat. Auch

hat sich die Mehrheit der Gemeinden dahingehend geäußert, dass durch die Aufgabenteilung ihre Handlungsspielräume gleichgeblieben sind.

Die Gemeinden haben insgesamt die Wirkung des FiLa mit genügend bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 4.43 (2012:4,3 / 2016: 3.88).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Bemerkungen (stichwortartig) aufgeführt, welche die Gemeinden unter der Wirkung «Aufgabenteilung» des FiLaG festgehalten haben.

Tabelle 22 Übersicht Bemerkungen der Gemeinden zu den Aufgabenteilungen

Bemerkungen Fragebogen A : Wirkung	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Härteaustausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Asyl- und Flüchtlingswesen: Solidaritätsbeitrag	1				x				x	x
Berghangentwässerung -> volle Kostenübernahme	1									x
	2									

Einfachnennungen von Gemeinden bzw. gemeindespezifische Anliegen werden im vorliegenden Bericht nicht weiter behandelt.

4.3 Fragebogen B Kantonale Verwaltung

4.3.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens für die Kantonale Verwaltung war es, Rückschlüsse über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLaG bei der Kantonalen Verwaltung, insbesondere als Leistungsbesteller von Programmvereinbarungen, zu erhalten.

Im Fragebogen für die Kantonale Verwaltung wurden Fragen:

- zum Ressourcenaufwand zur Datenerhebung für den FiLa,
 - zum Vollzug bzw. zu Abläufen und Zahlungsströmen bei den auf die Direktionen übertragenen Programmvereinbarungen,
 - zur Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,
 - usw.
- gestellt.

Der Fragebogen wurde den Direktionen zugestellt. Einige Direktionen haben mehr als einen Fragebogen ausgefüllt. Es wurden gesamthaft vier Fragebogen zurückgesendet.

4.3.2 Auswertung

Vollzug

Der eigentliche Vollzug der Programmvereinbarungen wird als gut bis sehr gut betrachtet. Die Abläufe, die Zusammenarbeit und die Zahlungsströme mit den Programmvereinbarungen empfinden die Direktionen als gleich gut oder besser.

Die Kantonale Verwaltung hat insgesamt den Vollzug des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 als gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.37 (2012:5,0 / 2016: 5.17).

Die Direktionen haben keine Bemerkungen unter dem Vollzug des FiLaG festgehalten.

Ziele und Wirkung

Die Mehrheit der an der Umfrage beteiligten Direktionen kommt zum Schluss, dass die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton als Leistungsbesteller und Dritten, seit der Einführung besser geregelt sei.

Die Frage, inwieweit sich die Aufgabenteilung auf das Kosten-/Nutzenverhältnis auswirkte, haben die Direktionen ungefähr gleich beantwortet. Sie sehen dies aus der Sicht Leistungsbesteller/-erbringer als unverändert.

Bei der Frage nach den Handlungsspielräumen zeichnet sich ein ähnliches Bild auf. Als Leistungsbesteller sehen die Direktionen jedoch eher Möglichkeiten, ihre Handlungsspielräume zu vergrössern.

Bei der Frage ob es Bereiche gibt, bei denen die gewählte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. Dritten nicht zweckmässig sei, haben die Direktionen mit «nein» geantwortet.

Die Kantonale Verwaltung hat insgesamt die Ziele und die Wirkung des FiLaG in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 mit gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.38 (2012: 4,75 / 2016: 4.89).

Die Direktionen haben keine Bemerkungen unter den Zielen und der Wirkung des FiLaG festgehalten.

4.4 Fragebogen C Dritte (Intuitionen)

4.4.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens für Dritte war, Rückschlüsse insbesondere über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLaG bei Dritten, als Leistungserbringer von Programmvereinbarungen gegenüber dem Kanton, zu erhalten.

Im Fragebogen für Dritte wurden Fragen:

- zum Vollzug bzw. zu Abläufen und Zahlungsströmen der abgeschlossenen Programmvereinbarungen,
- zur Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,

- usw.
gestellt.

Der Fragebogen wurde an 14 Dritte (Unternehmungen, Stiftungen, Beratungsstellen usw.) zugestellt. Davon haben sieben Institutionen, also 50 Prozent (2012: 40 Prozent / 2016: 45 Prozent) den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesendet.

4.4.2 Auswertung

Vollzug

Der eigentliche Vollzug der Programmvereinbarungen wird als gut betrachtet. Die Abläufe, die Zusammenarbeit und die Zahlungsströme mit den Programmvereinbarungen seit der Einführung des FiLaG empfinden die Institutionen als gleich gut bis besser.

Die Dritten haben insgesamt den Vollzug des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 als gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.43 (2012: 5,63 / 2016: 5.56).

Es wurden keine Bemerkungen zum Vollzug des FiLaG aufgeführt.

Ziele und Wirkung

Die Mehrheit der Institutionen ist der Meinung, dass die Aufgabenteilung - aus der Sicht der Leistungserbringer - zwischen dem Kanton und Dritten mit der Einführung des FiLaG gleich gut bis besser geregelt ist.

Bei der Frage, inwieweit sich die Aufgabenteilung auf das Kosten-/Nutzenverhältnis auswirkte, sind sich die Institutionen darüber einig, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis eher gleichgeblieben ist.

Die Institutionen äusserten sich zur Frage nach den Handlungsspielräumen positiv. Diese sind nach der Einführung des FiLaG gleichgeblieben oder haben sich vergrössert.

Die Institutionen haben insgesamt die Ziele und die Wirkung des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 mit gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.36 (2012: 5,38 / 2016: 5.56).

Es wurden keine Bemerkungen zu den Zielen und der Wirkung des FiLaG aufgeführt. Jedoch hat eine Institution unter «Aufgabenteilung» des FiLaG eine Anmerkung festgehalten. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anmerkung (stichwortartig) aufgeführt.

Tabelle 23 Übersicht Bemerkungen der Institutionen

Bemerkungen Fragebogen C : Wirkung	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Härteaushleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Bedarfs- und Angebotsplanung -> Abstimmung und Koordination der Planung aller Leistungserbringer	1									x
	1									

Die Bemerkung wird dem zuständigen Leistungsbesteller des Kantons zur Bearbeitung weitergeleitet.

4.5 Zusammenfassung

Fragebogen A Gemeinden:

Die Gemeinden haben den Vollzug des FiLaG als gut und dessen Ziele und Wirkung als genügend bis gut bewertet. Insgesamt geben die Gemeinden dem Finanz- und Lastenausgleich die Note genügend bis gut. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fragebogen B Kantonale Verwaltung:

Die Kantonale Verwaltung hat den Vollzug des FiLaG und auch dessen Ziele und Wirkung als gut bewertet. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fragebogen C Dritte:

Die Dritten (Institutionen) haben den Vollzug des FiLaG und auch dessen Ziele und Wirkung als gut bis sehr gut bewertet. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fazit:

In der Gesamtbetrachtung (Note 5.11) über die drei Wirkungsperioden (2008 bis 2019) werden der Vollzug (Note 5.26) sowie die Ziele und die Wirkung (4.90) des FiLaG auf allen Ebenen bzw. durch die Gemeinden, die Kantonale Verwaltung und durch Dritte (Institutionen) als durchwegs gut bewertet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Durchschnittswerte der Umfrage der drei Wirkungsperioden übersichtlich dargestellt.

Tabelle 24 Übersicht der Durchschnittswerte über die drei Wirkungsperioden

Umfragegruppe	Noten													
	Vollzug				Ziele und Wirkung				Gesamtbewertung					
	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	2008 bis 2019	Trend
Gemeinden	5.10	5.00	5.10	5.07	4.22	4.04	4.57	4.27	4.66	4.52	4.83	4.67	genügend - gut	→
Kantonale Verwaltung	5.00	5.17	5.38	5.18	4.75	4.89	5.38	5.01	4.88	5.03	5.38	5.10	gut	↗
Dritte	5.63	5.56	5.43	5.54	5.38	5.56	5.36	5.43	5.51	5.56	5.40	5.49	gut - sehr gut	↗
Gesamtdurchschnitt	5.24	5.24	5.30	5.26	4.78	4.83	5.10	4.90	5.01	5.04	5.20	5.11	gut	↗

IV. Analyse

5 Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs

5.1 Vollzug

5.1.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Buchstabe a Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) ist das Direktionssekretariat der Finanzdirektion legitimiert und für den materiellen Vollzug des FiLa zuständig.

Im FiLaG sind keine für den Vollzug unmittelbaren Ziele definiert. Ebenso enthält das FiLaG keinerlei Bestimmungen über die Art und Weise des Vollzugs.

Innerhalb des Vollzugs werden in diesem Bericht «Abläufe und Prozesse» der folgenden Themenbereiche behandelt:

- Abläufe und Prozesse,
- Ressourcenaufwand,
- Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur

5.1.2 Abläufe und Prozesse

Beschreibung

Die Abläufe und Prozesse werden von der Finanzdirektion koordiniert. Jeweils im Frühling werden die Gemeinden und Direktionen aufgefordert, ihre Daten für das vergangene Jahr mittels Erhebungsformular bei der Finanzdirektion einzureichen. Gleichzeitig werden die Gemeinden über die jeweiligen à-Konto-Zahlungen des laufenden Jahres informiert. Diese werden jeweils per Ende März ausbezahlt und bis Ende Mai einbezahlt.

Sobald die Daten gesammelt bei der Finanzdirektion vorliegen, wird im Sommer die Berechnung des FiLa durchgeführt. Danach werden der Bericht zuhanden des Regierungsrats erstellt, die Statistik nachgeführt und die restlichen Aus-/Einzahlungen berechnet. Jeweils Anfang September werden der Bericht und die Berechnung mit den restlichen Aus-/Einzahlungen vom Regierungsrat beschlossen und zum Vollzug an die Finanzdirektion überwiesen. Die Gemeinden erhalten den Regierungsratsbeschluss zirka Mitte September zur Kenntnis und werden gleichzeitig über die restlichen Aus-/Einzahlungen informiert. Die restlichen Auszahlungen erfolgen dann auf Ende September und die restlichen Einzahlungen auf Ende November.

Beurteilung

Insgesamt haben sich die Abläufe und Prozesse gut eingespielt und bewährt. Insbesondere haben sich die zeitlichen Abläufe zwischen den Datenlieferungen aus den Gemeinden/der Verwaltung und der Verarbeitung (Finanzdirektion) bewährt.

Massnahmen

Im Bereich Abläufe und Prozesse sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.3 Ressourcenaufwand

Beschreibung

Die Finanzdirektion benötigt für die Berechnung des FiLa jeweils aktualisierte Daten. Teilweise sind diese frei verfügbar (z. B. Landesindex der Konsumentenpreise). Andere müssen aufgearbeitet werden (z. B. Gewinnsteuer der juristischen Personen). Zudem füllen die Gemeinden jedes Jahr ein Erhebungsformular mit Angaben zur Bevölkerung und zu den Steuererträgen aus.

Beurteilung

Die Gemeinden beurteilten den Ressourcenaufwand für die Datenerhebung als gering und bewerteten diesen bei der Umfrage mehrheitlich mit einem Zeitaufwand von weniger als vier Stunden.

Die Direktionen der Kantonsverwaltung, die die Daten für den FiLa aber insbesondere auch für Programmvereinbarungen erheben, beurteilten den Ressourcenaufwand bei der Umfrage, mit einem Zeitaufwand von weniger als acht Stunden, als gering.

Massnahmen

Im Bereich des Ressourcenaufwandes sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.4 Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur

Beschreibung

Der FiLa wird jährlich neu berechnet, die dazugehörigen Berechnungsunterlagen von der Finanzdirektion werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ebenfalls erstellt die Finanzdirektion jährlich einen Bericht und führt die Statistik «Finanz- und Lastenausgleichsstatistik».

Die Berechnung des jährlich zu erstellenden FiLa beruht auf vielen Daten, die von unterschiedlichen Datenträgern stammen und von verschiedenen Datenlieferanten erfasst werden. Fehlende oder nicht korrekte Daten haben direkten Einfluss auf das Ergebnis. Werden durch die Finanzkontrolle allfällige Ungereimtheiten festgestellt, müssen diese bereinigt werden.

Beurteilung

Mit den von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen, können die Gemeinden die Berechnungen jederzeit nachvollziehen.

Innerhalb der dritten Wirkungsperiode gab es keine Beanstandung der Qualität oder Einhaltung des Gesetzes durch die Finanzkontrolle des Kantons Uri. Eine Fehlerkorrektur während der dritten Wirkungsperiode war somit nicht notwendig.

Massnahmen

Mit der laufenden Überarbeitung (Teilrevision FiLaG) des Finanzausgleichs ist die Einführung einer Fehlertoleranzgrenze geplant. Berechnungsfehler des Finanz- und Lastenausgleichs werden danach erst ab einem bestimmten finanziellen Betrag korrigiert. Aufwändige Kleinstkorrekturen können damit vermieden werden.

Somit sind im Bereich der Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrekturen zur Berechnung keine zusätzlichen Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode umzusetzen.

5.2 Ziele und Wirkungen

5.2.1 Ausgangslage

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis e FiLaG sind die allgemeinen Ziele wie folgt definiert:

Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern,
- b) die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken,
- c) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten,
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- und landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen,
- e) Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Innerhalb der Ziele und Wirkung werden in diesem Bericht die folgenden Themenbereiche:

- Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit,
 - Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen,
 - angemessener Ausgleich der Lasten und
 - angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen
- behandelt.

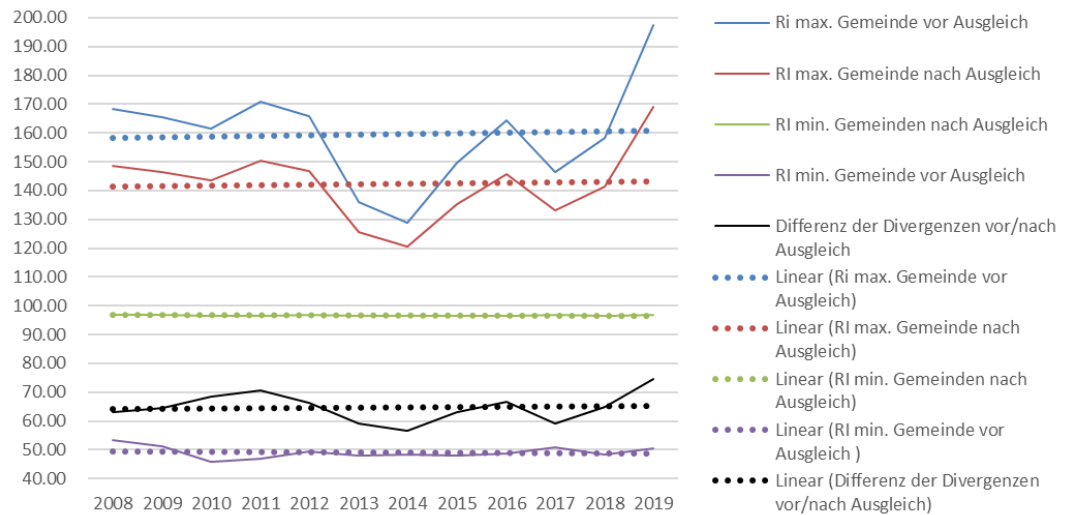
5.2.2 Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit

Beurteilung:

Innerhalb des Ressourcenausgleichs lässt sich kein allgemeiner Trend ausmachen, inwieweit sich die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verringert haben (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Divergenz - Messgrösse der Unterschiede - vor, wie auch nach dem Ressourcenausgleich, blieb über die Jahre 2008 bis 2019 ungefähr gleich, was auf eine stabile gleichbleibende finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden hinweist.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Divergenz bzw. der Ressourcenindex der ressourcenstärksten und der ressourcenschwächsten Gemeinde des Kantons abgebildet. Dies jeweils vor und nach dem Ausgleich, inklusiv der Trendlinie.

Tabelle 25 Übersicht der Ressourcenindexe min./max. vor und nach Ausgleich



Massnahmen

Im Bereich «Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit» sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.2.3 Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen

Beurteilung:

Nur aus den Gemeindekennzahlen eine Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung zu schliessen, wäre gewagt. Dennoch wirken die äusserst positiven Gemeindekennzahlen unterstützend.

In den Jahren 2008 bis 2019 lag die kleinste Grundausstattung nach Ausgleich bei Durchschnittlich 96.68 Prozent, rund 12 Prozent über dem gesetzlichen Minimum. Die gesetzlichen Vorgaben von min. 85 Prozent wurden immer eingehalten.

Massnahmen

Im Bereich «Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen» sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.2.4 Angemessener Ausgleich der Lasten

Beurteilung:

In der Periode 2008 bis 2019 wurden mit dem FiLa die übermässigen finanziellen Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- und landschaftsbedingten Faktoren - gemäss FiLaG - ausgeglichen. Der Gesamtbetrag im Jahr 2019 betrug 4,48 Mio. Franken.

Die drei Wirkungsperioden zeigen auf, dass der Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich sich so verhält bzw. so wirkt, wie angedacht. Bei Veränderungen innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs - insbesondere beim Sozial- und Bildungslastenausgleich - wirkt dieser dynamisch, zeitig und rasch. Im Gegensatz dazu wirkt der Landschaftslastenausgleich - wie erwünscht - statisch.

Massnahmen

Im Zuge der laufenden Überarbeitung (Teilrevision FiLaG) des Finanz- und Lastenausgleichs wurden Systemoptimierungen im Bereich des Lastenausgleichs geprüft und zur Umsetzung empfohlen.

Somit sind im Bereich «Angemessener Ausgleich der Lasten» keine zusätzlichen Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode umzusetzen.

5.2.5 Angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen

Beurteilung:

Die Gemeinden erstellen - gemäss Artikel 37 Absatz 3 FiLaG - zuhänden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Für die dritte Wirkungsperiode liegt dieser noch nicht vor.

Massnahmen

*Im Bericht der Gemeinden kommen diese zur Erkenntnis:
«...»⁴ (Der Bericht liegt noch nicht vor).*

5.3 Zusammenfassung

Vollzug:

Der Vollzug des FiLaG hat sich bewährt und die Abläufe und Prozesse sind gut eingespielt. Ebenso haben sich die zeitlichen Abläufe zwischen den Datenlieferungen aus den Gemeinden/der Verwaltung und der Verarbeitung (Finanzdirektion) eingespielt. Die Qualität der Daten sowie die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs wurde eingehalten.

⁴ Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich, Urner Gemeindeverband, xx.yy.2020

Ziele und Wirkung:

Die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind konstant geblieben. Über die Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung der Gemeinden, kann keine eindeutige Aussage gemacht werden. Jedoch ist die minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleistet und gegeben. Die gewünschte Wirkung des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs - dynamisch/statisch - wird erfüllt und die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in den Jahren 2016 bis 2019 ... (sind nach Vorliegen des Berichts noch zu beurteilen).

Fazit:

Aus der Analyse «Vollzug, Ziel und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs» ergeben sich keine Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode.

6 Finanz und Lastenausgleich

6.1 Ausgangslage

Parallel zur Erarbeitung des Wirkungsberichts 2020 läuft die Umsetzung der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Innerhalb dieser Vernehmlassung wurden Stellungnahmen abgegeben, die nicht direkt Bestandteil der Vorlage waren, jedoch dem Finanz- und Lastenausgleich zugeordnet werden konnten. Diese Anregungen werden im Wirkungsbericht 2020 aufgenommen.

Ebenfalls wurden der Finanzdirektion während der dritten Wirkungsperiode von einzelnen Gemeinden Anregungen bzw. Bemerkungen zum Finanz- und Lastenausgleich gemeldet. Diese werden ebenfalls in den Wirkungsbericht 2020 miteinbezogen.

Der Regierungsrat hat anlässlich seines Budgetseminars zusätzliche Anregungen zum Finanz- und Lastenausgleich festgehalten. Diese Anregungen werden im Wirkungsbericht 2020 erörtert.

6.2 Anregungen aus der Teilrevision FiLaG

Nachfolgend werden die einzelnen Anregungen der Gemeinden, die innerhalb der Teilrevision FiLaG eingereicht und dem Wirkungsbericht 2020 zur Weiterbearbeitung zugewiesen wurden, kurz in den dazugehörigen Bereichen umschrieben und in Tabellenform festgehalten. Die Weiterbearbeitung erfolgt im Kapitel «VI Steuerung und Massnahmen».

Ressourcenausgleich aus der Teilrevision FiLaG

- Kürzung des Ausgleichsbetrags Artikel 8 Absatz 3:

Vier Gemeinden regen an, die Kürzung zu verkleinern. Artikel 8 Absatz 3 soll neu wie folgt lauten:

³*Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85% wird der Ausgleichsbeitrag nur um einen Fünftel - aktuell im Gesetz «Fünftel» - des Kürzungsfaktors gekürzt.*

Begründung der Gemeinden:

Die drei finanzschwächsten Gemeinden könnten von der vorgeschlagenen Regelung stark profitieren. Die Kosten bewegen sich für den Kanton und die finanzstarken Gemeinden in einem tragbaren Rahmen. Die Gemeinden können die Steuererträge auch mit der vorgeschlagenen Änderung nicht beeinflussen. Das Interesse der Gemeinden, möglichst viel Ressourcenpotenzial zu generieren, ist nach wie vor vorhanden. Der Vorschlag ist durchaus NFA konform.

Lastenausgleich aus Teilrevision FiLa

- Erhöhung des Beitrags für den Lastenausgleich

Vier Gemeinden beantragen, dass die finanziellen Mittel für den Lastenausgleich um Fr. 300'000 erhöht werden (Beitrag für den Lastenausgleich: Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a).

- Festlegung der Beitragsanteile im Bevölkerungslastenausgleich

Diese Anregung ist im Zusammenhang mit der vorgesehenen Teilrevision FiLaG in Bezug auf die neue Last der Demographie, den Wegfall der Restfinanzierung in der Langzeitpflege durch den Kanton und auch mit einer neu angedachten Last der Gesundheit zu sehen. Vier Gemeinden regen an, dass die einzelnen Beitragstöpfe gesetzlich festzusetzen sind.

- Neu: Lasten der Gesundheit

Gemeinden, welche durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLaG - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen. Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege wird eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen (vier Gemeinden).

6.3 Anregungen Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode

Bei Gesprächen mit drei Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode, wurde dem Finanzdirektor eine Anregung zum Finanz- und Lastenausgleich schriftlich überreicht.

Berücksichtigung Kapitalsteuer juristische Personen beim Ressourcenausgleich

- Berücksichtigung Kapitalsteuer juristische Personen beim Ressourcenausgleich

Die drei Gemeinden gehen davon aus, dass mit der Steuerreform 2019 die Erträge der Kapitalsteuern an Bedeutung gewinnen werden. Bis anhin seien die Kapitalsteuern bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs nicht berücksichtigt worden. Man müsste jedoch für die Ermittlung der Erträge der Kapitalsteuern - ähnlich wie bei den Steuern der natürlichen Personen - einen einheitlichen Kapitalsteuersatz zur Anwendung bringen.

6.4 Anregungen des Regierungsrats

Im Regierungsseminar über das Budget 2020 wurden verschiedene Themen-/Sachbereiche diskutiert, um das Budget auch langfristig ausgeglichen zu gestalten. Dabei wurde auch der Bereich «Finanz- und Lastenausgleich» besprochen.

Senkung des Beitrags für den Lastenausgleich mit gleichzeitiger Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe b

- Senkung des Betrags für den Lastenausgleich
Der Regierungsrat beantragt, im Rahmen des Wirkungsberichtes 2020 zu prüfen, ob die finanziellen Mittel für den Lastenausgleich auf gesamthaft 4.0 Mio. Franken gesenkt werden könnten (Betrag für den Lastenausgleich: Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a).
- Veränderung der aktuellen hälftigen Verteilung des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs
Der Regierungsrat beantragt im Rahmen des Wirkungsberichtes 2020 zu prüfen, ob die hälftige Verteilung des Betrages auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich zu Gunsten des Bevölkerungslastenausgleichs anzupassen sei (Beitrag für den Lastenausgleich: Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b).

6.5 Übersicht und Zusammenzug der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020

In der nachfolgenden Tabelle sind verschiedene Anregungen in einer Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 26 Übersicht der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung				Bereiche				Zuordnung		Entscheidungssträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat	
Kürzung des Ausgleichsbetrags Art. 8 Abs 3	4	x			x				x		x			
Lastenausgleich: Erhöhung des Betrages	4	x				x	x					x		
Festlegung der Anteile im Bevölkerungslastenausgleich	4	x				x			x		x			
Neue Last Gesundheit	4	x				x			x		x			
Berücksichtigung Kapitalsteuer jP beim RA	3		x		x				x		x			
Lastenausgleich: Senkung des Betrages	1			x		x	x					x		
Gleichzeitige Aufteilung BLA:LLA -> 55:45	1			x		x	x		x			x		
	21	4	1	2	2	5	3	0	5	0	4	3	0	

7 Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Parallel zur Erarbeitung des Wirkungsberichtes 2020 läuft die Umsetzung der Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Bei der Ausarbeitung der Lösung in einer paritätischen Arbeitsgruppe, wurde auch die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden behandelt.

Ausser den in der Vorlage vorgeschlagenen Lösungen, wurden innerhalb der Vernehmlassung keine weiteren Anregungen eingebracht. Dasselbe gilt auch bei der Umfrage zum Wirkungsbericht 2020 und während der dritten Wirkungsperiode.

Somit ist im Wirkungsbericht 2020, unter dem Kapitel «VI Steuerung und Massnahmen», kein Bereich der Aufgabenteilung weiter zu behandeln.

V. Überprüfung Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

8 Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

8.1 Zusammenfassung der Veränderungen

Mit dem Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich wurde dem Landrat innerhalb der Aufgabenteilung wie auch im Finanz- und Lastenausgleich ein Handlungsbedarf angezeigt. Der Landrat überwies am 14. Dezember 2016 eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des Kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Der Bericht und Antrag zur «Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri» beruht auf Lösungsansätzen, die von einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden und die der Landrat am 14. November 2018 gutgeheissen hat. Der Landrat beauftragte den Regierungsrat, die erforderlichen Arbeiten auszulösen und im Sinne der Vorschläge eine Vorlage mit entsprechenden Rechtsänderungen auszuarbeiten. Diese Vorlage wird dem Landrat am 22. April 2020 z.Hd. der Volksabstimmung vom 27. September 2020 vorgelegt.

Folgende Änderungen zur Aufgabenteilung und zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri werden per 1. Januar 2021 eingeführt;

Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

- **Zivilschutz:**

Die Finanzierung der Einsätze des Zivilschutzes soll kantonalisiert werden, da der heutige Kostenteiler (60 % Kanton, 40 % Gemeinden) die fiskalische Äquivalenz verletzt. Mit dieser Anpassung findet gleichzeitig eine Angleichung der Finanzierung an die Praxis in fast allen anderen Kantonen statt.

- **Schülerpauschalen:**

Der heutige, auf den Rechnungen basierende Index, wird durch die Entscheidungen der einzelnen Gemeinden beeinflusst, was die fiskalische Äquivalenz verletzt. Für die Fortschreibung der Pauschalen soll deshalb ein neuer Mischindex, basierend auf dem Nominallohnindex für Dienstleistungen, dem Landesindex für Konsumentenpreise und einem Baupreisindex, zur Anwendung kommen. Substanzielle Einflüsse, die die Kosten beeinflussen, sollen weiterhin mitberücksichtigt werden. Die Pauschalen werden bei Inkrafttreten neu festgelegt. Die neuen Beträge entsprechen den mit dem neuen Index fortgeschriebenen Pauschalen des Jahres 2008.

- **Langzeitpflege:**
Die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Der heutige Kantonsbeitrag von 30% an die Pflegerestkosten der Gemeinden und der Pauschalbeitrag des Kantons für die Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze (Investitionsbeitrag), verstossen somit gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Deshalb werden künftig die Pflegerestkosten alleine von den Gemeinden getragen und die Investitionsbeiträge des Kantons werden aufgehoben.

Finanz- und Lastenausgleich

- **Ressourcenausgleich:**
Die unabhängige Anwendung der beiden Steuerungselemente «Ausstattung und Abschöpfung» und «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» war nicht zielführend, da die Be- und Entlastung der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Gemeinden gegenläufig und somit nicht solidarisch erfolgte. Die gesetzlichen Vorgaben zu den beiden Steuerelementen werden deshalb so angepasst, dass sie vom Landrat nur kombiniert eingesetzt werden können.
- **Zusätzlicher Soziallastenfaktor «Verlustscheine Krankenversicherungen» bei der Soziallast:**
Die zusätzlichen, nicht beeinflussbaren Kosten der Gemeinden im sozialen Umfeld «Verlustscheine Krankenversicherungen», werden als zusätzlicher vierter Soziallastenfaktor in die Berechnung der Soziallasten aufgenommen.
- **Horizontaler Ausgleich für Soziallasten:**
Der Soziallastenausgleich reagiert auf hohe Belastungen aus der KESB⁵ oder aus anderen Sozialmassnahmen sehr gut, jedoch verzögert. Eine einzelne, teure Massnahme kann jedoch eine kleine Gemeinde sehr stark belasten. Bei sehr hoher Belastung einer einzelnen Gemeinde, wird deshalb eine solidarische Mitfinanzierung der anderen Gemeinden, in Form eines horizontalen Ausgleichs der Soziallasten erfolgen.
- **Neuer Lastenausgleich der Demographie Alter:**
Die Urner Bevölkerung wächst nur gering, weshalb das Durchschnittsalter der Bevölkerung stetig ansteigt. Dies ist jedoch nicht in jeder Gemeinde in gleich hoher Masse der Fall. So ist der Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Neben anderen Effekten führt dies zum Beispiel auch zu unterschiedlich hohen Kosten der Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegerestkosten). Es ist deshalb angezeigt, diesem Umstand mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.
- **Landschaftslastenausgleich:**
Die Berechnungsmethode der drei Lastenausgleichselemente wird vereinheitlicht, indem die Verteilung der Mittel bei allen drei Elementen auf der Basis der gesamten «Fläche» erfolgt. Die bisherige uneinheitliche Berechnungsmethode war sachlich nicht nachvollziehbar.

⁵ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Technische Ergänzungen zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Auswirkungen

- **Fehlertoleranzgrenze:**
Beim Finanzausgleich wird eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt. Fehler bei der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs werden erst ab einem bestimmten finanziellen Betrag korrigiert. Aufwändige Kleinstkorrekturen werden damit vermieden.
- **Bestimmungen zur technischen Umsetzung von «Gemeindefusionen»:**
Seit der Anpassung der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101), mit Inkraftsetzung auf den 23. September 2013, sind Fusionen von Gemeinden im Kanton Uri möglich. Mit den Ergänzungen wird im Finanz- und Lastenausgleich die technische Umsetzung von Gemeindefusionen geregelt. Die Ergänzung ist somit ein reiner Gesetzesnachvollzug, ausgelöst durch die Anpassung der Kantonsverfassung.

Globalbilanz

- **Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden:**
Zwecks vorübergehender Abfederung der Mehrbelastungen der Gemeinden wird ein Globalbilanzausgleich - im Sinne eines Härteausgleichs - geschaffen, der die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgleicht. Dieser wird gemäss einem Mechanismus reduziert, sofern der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Der vorgeschlagene Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden, tragen dem politischen Willen von Kanton und Gemeinden, eine gemeinsame, für alle tragbare Lösung zu finden, Rechnung.

Tabelle 27 *Finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen (Basis: Durchschnitt über die Jahre 2016, 2017 und 2018)*

in Franken, + = Belastung, - = Entlastung

	Gemeinden	Kanton
Zivilschutz	-321'156	321'156
Schülerpauschalen	2'344'544	-2'344'544
Langzeitpflege	2'577'540	-2'577'540
Aufgabenteilung Total	4'600'928	-4'600'928
Ressourcenausgleich	106'327	-106'327
Bevölkerungslastenausgleich	0	0
Landschaftslastenausgleich	0	0
Horizontaler Ausgleich der Soziallasten	0	0
Finanz- und Lastenausgleich Total	106'327	-106'327
Globalbilanz	4'707'255	-4'707'255

8.2 Schlussfolgerungen aus der Teilrevision FiLaG für den Wirkungsbericht 2020

Nach Inkrafttreten der Teilrevision FiLaG am 1. Januar 2021, sollte mindestens eine Wirkungsperiode abgewartet werden, um erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzesartikeln zu sammeln.

Ebenfalls wird in der vierten Wirkungsperiode das Projekt zur Optimierung der Aufgaben im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege gestartet. Die Resultate und Schlussfolgerungen daraus könnten eventuell auch Einfluss auf eine erneute Überprüfung des FiLaG haben.

Aus den oben erwähnten Gründen macht es Sinn, wenn die Überprüfung/Überarbeitung des FiLaG's frühestens ab dem Jahr 2025 erneut in Angriff genommen wird. Der Wirkungsbericht 2024 wird darüber Aufschluss geben. Darum ist es folgerichtig, die möglichen Massnahmen aus dem Kapitel «IV Analyse», die einer Gesetzesänderung bedürfen, zu bündeln und erst bei einer nächsten Überarbeitung weiter zu bearbeiten bzw. miteinzubeziehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die möglichen Massnahmen aufgelistet, auf die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr eingegangen wird. Sie werden erst bei einer allfälligen nächsten Überprüfung des FiLaG weiterbearbeitet.

Tabelle 28 Übersicht der Massnahmen, die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr weiterverfolgt werden

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung			Bereiche				Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat
Kürzung des Ausgleichsbetrags Art. 8 Abs 3	4	x			x				x		x		
Festlegung der Anteile im Bevölkerungslastenausgleich	4	x				x			x		x		
Neue Last Gesundheit	4	x				x			x		x		
Berücksichtigung Kapitalsteuer jP beim RA	3		x		x				x		x		
	15	3	1	0	2	2	0	0	4	0	4	0	0

VI. Steuerung und Massnahmen

9 Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016

9.1 Umsetzung Steuerelemente aus dem Wirkungsbericht 2016

Die Steuerelemente/Massnahme 5 (Beitrag Lastenausgleich), 6 (Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs), 7 (Höchstbetrag Zentrumsleistungen) und 8 (Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich) wurden im Finanz- und Lastenausgleich 2017 umgesetzt.

Das Steuerelement/Massnahme 12 (Landschaftsausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015) wurde, wie vom Landrat beschlossen, erst mit dem Finanz- und Lastenausgleich 2018 umgesetzt.

9.2 Umsetzung Pendenzen und andere Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2016

9.2.1 Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen (Massnahme 1)

Mit der Überprüfung der Aufgabenteilung im Zusammenhang mit der Teilrevision FiLaG wurde auch die Systemänderung überarbeitet und angepasst. Die Systemänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Pendezenz ist somit erledigt.

9.2.2 Sportanlagenbau und Massnahmen Zentrumsleistungen «Motion Céline Huber» (Massnahme 2 und 13)

In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur «Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen» als erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht. Am 21. Mai 2019 gab der Regierungsrat den erarbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz) zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. August 2019. Die ganz grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt das Gesetz insgesamt als unnötig ab und gibt der bisherigen Regelung den klaren Vorzug. Über das gesamte Vernehmlassungsergebnis sowie über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit, wird der Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2020 kommunizieren. Die Pendezenz kann als erledigt betrachtet werden.

9.3 Zusammenfassung

Alle aus dem Wirkungsbericht 2016 beschlossenen Massnahmen wurden fristgerecht in der dritten Wirkungsperiode umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die, durch den Landrat beschlossenen Umsetzungen bzw. Pendenzen - inklusiv deren Umsetzungstermine - aus dem letzten Wirkungsbericht 2016 dargestellt.

Tabelle 29 Übersicht Umsetzung und Pendenzen Wirkungsbericht 2016, aktueller Stand

Steuerelemente Massnahme	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Massnahme	Kompetenz	Umsetzung 2017	Umsetzung 2018	Umsetzung in der Periode 2017-2020
1	6.2	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen	Pendenzen WB 2012 Vollzug	Systemänderung: Anpassung der Schülerpauschalen nur noch an die allgemeine Teuerung	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>
2	6.5	Sportanlagebau	Pendenzen WB 2012 Aufgabenteilung	Ausarbeiten eines Konzeptes zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>
5	9.3.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2017: 4'415'000 Franken	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
6	9.3.2	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 50% Landschaftslastenausgleich: 50%	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
7	9.4.1	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	400'000 Franken	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
8	9.5.1	Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich	Steuerelemente	Steuerelement entfällt!	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
12	10.2.3	Landschaftslastenausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015	Andere Massnahmen	Aktualisierung der Flächen ab FiLa 2017 gemäss USAG (Datensatz 2015)	Landrat		2018 <input checked="" type="checkbox"/>	
13	10.3.1	Massnahmen Wirkungsbericht Zentrumsleistungen	Andere Massnahmen	«Kantonalisierung der Objekte» Beantwortung im Rahmen Motion Céline Huber	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>

10 Ausarbeitung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

10.1 Massnahmen aus dem Kapitel «IV Analyse»

Ausser den geplanten Umsetzungsmassnahmen aus der Teilrevision FiLaG, sind gemäss der Analyse keine weiteren Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode geplant.

Aus der Analyse gibt es keine Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode.

10.2 Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG

In der nachfolgenden Tabelle ist der Vorschlag für eine Massnahme abgebildet, die die Gemeinden bei der Vernehmlassung zur Teilrevision FiLaG angeregt haben und, die keine Gesetzesänderung benötigen würde.

Tabelle 30 Übersicht Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG

Kurzbezeichnung	Anregung				Bereiche			Zuordnung		Entscheidungsträger			
	Anz. Nennungen	Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat
Lastenausgleich: Erhöhung des Betrages	4	x				x	x					x	
	4	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0

Beschreibung der Massnahme:

Aus der Anregung zur Teilrevision FiLaG - Änderung des Finanzierungsverhältnisses im Ressourcen- ausgleich zu Gunsten des Kantons - kamen vier Gemeinden in ihrer Stellungnahme auf eine finanzielle Entlastung des Kantons von rund 300'000 Franken. Sie schlugen vor, diese Mittel direkt wieder in das FiLa-System zu «investieren», indem der Lastenausgleichsbetrag um 300'000 Franken zu erhöhen sei.

Beurteilung:

Der Landrat hat den technischen Lösungsansätzen zur Teilrevision FiLaG am 14. November 2018 zugestimmt. Der in der Vorlage vorgesehene Globalbilanzausgleich führt zu keiner finanziellen Entlastung des Kantons, die er zur Erhöhung des Lastenausgleichsbetrages verwenden könnte.

Entscheid:

Durch den Umstand, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel frei werden, lehnt der Regierungsrat die Anregung zur Erhöhung des Landschaftslastenausgleichs ab.

Aus der Vernehmlassung Teilergebnis FiLaG ist für den Regierungsrat keine Massnahme zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode ersichtlich.

10.3 Massnahmen aus dem Regierungsseminar

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorschläge für Massnahmen abgebildet, die der Regierungsrat innerhalb eines Regierungsratsseminars zur Verbesserung des Finanzplans 2020 bis 2023 diskutiert und zur Weiterbearbeitung im Wirkungsbericht 2020 empfohlen hat.

Tabelle 31 Übersicht Massnahmen aus dem Regierungsseminar

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung			Bereiche					Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat	
Lastenausgleich: Senkung des Betrages	1			x		x	x					x		
Gleichzeitige Aufteilung BLA:LLA -> 55:45	1			x		x	x					x		
	2	0	0	2	0	2	2	0	0	0	0	2	0	

Beschreibung der Massnahme:

Der Landrat bestimmt alle vier Jahre, auf Antrag des Regierungsrats, den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a, RB 3.2131) und die Aufteilung dieses Betrages auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a, RB 3.2131).

Der Regierungsrat schlägt vor, den Betrag des Lastenausgleichs zu senken und diesen für den Finanz- und Lastenausgleich 2021 auf 4.0 Mio. Franken (2019: 4.48 Mio. Franken) zu dotieren. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat vor, die ausgewiesenen Lasten im Bevölkerungslastenausgleich zu «entlasten». Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Aufteilung von 55 Prozent Bevölkerungslastenausgleich und 45 Prozent Landschaftslastenausgleich für den Finanz- und Lastenausgleich 2021 zu beantragen.

Beurteilung:

Die vom Regierungsrat - auf Basis FiLa 2019 - vorgeschlagene Umsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs 2021 würde bedeuten, dass der Lastenausgleichsbetrag um 0,48 Mio. Franken auf gesamthaft 4.0 Mio. Franken gesenkt wird. Mit der neuen prozentualen Verteilung - Bevölkerungslastenausgleich 55 Prozent / Landschaftslastenausgleich 45 Prozent - würden dem Bevölkerungslastenausgleich rund

2.2 Mio. Franken (- 40'000 Franken, Basis FiLa 2019) und dem Landschaftslastenausgleich 1.8 Mio. Franken (- 440'000, Basis FiLa 20189) zur Verfügung stehen.

Da gleichzeitig im Finanz- und Lastenausgleich die Teilrevision FiLaG mit einer neuen «Last der Demographie» sowie der Landschaftslastenausgleich mit einer neuen Berechnung «Weite» wirksam wird und die aktuellen Zahlen zum FiLa 2020 noch nicht bekannt sind, ist ein Vergleich der einzelnen Zahlen auf Ebene der Gemeinden nicht sinnvoll. Zu viele verschiedene noch unbekannt Daten wirken auf den FiLa 2021 ein, so dass ein heute errechnetes Ergebnis zu hypothetisch wäre.

Jedoch trifft die allgemeine Aussage zu, dass im Bevölkerungslastenausgleich der Betrag als Ganzes nur minimal um rund 40'000 Franken gesenkt würde.

Entscheid:

Die Entlastung der kommenden Budgets um rund 0.48 Mio. Franken würde den finanziellen Haushalt des Kantons entlasten und die finanziellen Mittel im Bevölkerungslastenausgleich nur marginal schmälern.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat die Massnahme aus dem Regierungsratsseminar als Steuerelement umzusetzen. Er beantragt den Betrag für den Lastenausgleich 2021 auf 4.0 Mio. Franken festzulegen und gleichzeitig die Aufteilung dieses Betrages auf den Bevölkerungslastenausgleich 55 Prozent und auf den Landschaftslastenausgleich 45 Prozent zu verteilen.

10.4 Zusammenfassung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

Von den bearbeiteten Massnahmen aus dem Kapitel «IV Analyse», aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG und aus dem Regierungsseminar werden dem Landrat nur die beiden Massnahmen aus dem Regierungsseminar zur Umsetzung empfohlen (siehe «10.3 Massnahmen aus dem Regierungsseminar»).

Diese beiden Massnahmen sind jedoch keine eigentlichen Massnahmen, sondern gehören zu den Steuerelementen des Landrates und werden alle vier Jahre auf Antrag des Regierungsrats in Kompetenz des Landrats - mittels Wirkungsbericht - beschlossen. Somit ergeben sich effektiv keine Massnahmen zur Umsetzung für die vierte Wirkungsperiode aus dem Wirkungsbericht 2020.

11 Ergebnis aus der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung bei den Gemeinden und den politischen Parteien erfolgt im Februar 2020 bis Ende April 2020

12 Umsetzung der Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

12.1 Umsetzung der Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode

Der Landrat kann für die vierte Periode 2021 bis 2024 in den Bereichen Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Zentrumsleistungen theoretisch folgende Steuerelemente anwenden:

Bereich	Art des Steuerelements	RB 3.2131
Ressourcenausgleich:	- Ausstattung in Indexpunkten - Verhältnis Ausstattung/Abschöpfung	Artikel 7 Absatz 2 Artikel 11 Absatz 1
Lastenausgleich:	- Festlegung Betrag des Lastenausgleichs - Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Artikel 13 Absatz 2 Bst. a Artikel 13 Absatz 2 Bst. b
Zentrumsleistungen:	- Betrag der abzugelenden Zentrumsleistungen	Artikel 26 Absatz 2

Mit der zurzeit laufenden Teilrevision FiLaG mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021, entfallen jedoch die Steuerelemente im Bereich Ressourcenausgleich.

12.1.1 Steuerelemente Bereich Lastenausgleich

Die im Lastenausgleich vorgesehenen Steuerelemente möchte der Regierungsrat, wie im Kapitel «10.3 Massnahmen aus dem Regierungseminar» festgehalten, wie folgt anpassen:

- Der Betrag des Lastenausgleichs 2021 wird auf 4.0 Mio. Franken angepasst und
- die Aufteilung dieses Betrages wird auf den Bevölkerungslastenausgleich 55 Prozent und auf den Landschaftslastenausgleich 45 Prozent festgelegt.

12.1.2 Steuerelement Bereich Zentrumsleistungen

(Der Wirkungsbericht der Zentrumsleistung ist noch offen. Dieser Bereich kann erst später bearbeitet werden.)

12.2 Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

Die nachfolgende Übersichtstabelle zeigt alle Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024 auf.

Tabelle 32 Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024

Nr.:	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Umsetzung	Kompetenz	Anpassung FiLaG	Umsetzung 2021-2024 Wirkung: 2021 2024
1	10.3 und 12.1.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2021: 4'000'000 Franken	Landrat		x
2	10.3 und 12.1.1	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 55% Landschaftslastenausgleich: 45%	Landrat		x
3	12.2.1	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	noch Offen	Landrat		x

VII. Antrag

13 Antrag

Gestützt auf den Wirkungsbericht 2020 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landrat nimmt den Wirkungsbericht 2020 zur Kenntnis.
2. Er stimmt den Steuerungselementen gemäss Tabelle 32 zu.

Beilage

- Wirkungsbericht 2020 der Zentrumsleistungen (noch nicht vorhanden)